

DeZIM Project Report+

#DPR 2|20 Berlin, den 19. Mai 2020

Erwerbskräftepotenzial von Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug aus dem EU-Ausland und aus Drittstaaten



INHALT

Zusammenfassung	01
I. Einleitung: Die wirtschaftliche Situation von Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug in Deutschland	03
II. Familiennachzug nach Deutschland aus dem EU-Ausland und aus Drittstaaten	05
2.1 Formen familiärer Migration	05
2.2 Rechtliche Situation	06
2.3 Umfang der Zuwanderung und des Familiennachzugs nach Deutschland	08
2.4 Grenzen der amtlichen Statistiken	13
III. Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug im Mikrozensus und SOEP: methodische Herangehensweise	14
3.1 Ausgangsstichprobe	14
3.2 Eingrenzung der Zielgruppe	15
IV. Identifikation und Beschreibung der Zielgruppe: Etwa ein Viertel des Zuzugs zwischen 2005 und 2017 erfolgte aus partnerschaftlichen Gründen	17
4.1 Soziodemografische Merkmale: hoher Frauenanteil, insgesamt jünger, verheiratet und mit Kindern	21
4.2 Merkmale im Kontext der Einwanderung: mehrheitlich aus Drittstaaten, erst vergleichsweise kurze Zeit in Deutschland	23
4.3 Hohe Bleibeabsichten	24
V. Qualifikationen	25
VI. Erwerbssituation und -aspirationen	27
6.1 Erwerbstätigenquote: bei Frauen und Personen mit Kindern deutlich niedriger	27
6.2 Die Gruppe der Erwerbstätigen: Unterschiede nach Geschlecht und Kindern im Haushalt	29
6.3 Die Gruppe der Nicht-Erwerbstätigen: Kinder im Haushalt spielen eine wichtige Rolle für Suche nach Arbeit	32
VII. Einkommen und Unterhalt	37
VIII. Fazit: Hohes Potenzial, das noch besser genutzt werden kann	42
Literaturverzeichnis	45

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Formen familiärer Migration	05
Tabelle 2	Zuzüge von Staatsangehörigen aus Drittstaaten nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln von 2006 bis 2018	10
Tabelle 3	Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs nach ausgewählten Familienangehörigkeit von 2005 bis 2017	12
Tabelle 4	Kriterien zur Auswahl der Befragten für die Analyse	16

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Wanderungssalden von 2005 bis 2018	09
Abb. 2	Mikrozensus: Ausgangsstichprobe nach Zuzugsgründen	18
Abb. 3	SOEP: Ausgangsstichprobe nach Zuzugsgründen	19
Abb. 4	Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug nach soziodemografischen Merkmalen	21
Abb. 5	Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug nach Kindern im Haushalt	22
Abb. 6	Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer ...	23
Abb. 7	Geplante Aufenthaltsdauer in Deutschland nach Zuzugsmotiv	24
Abb. 8	Höchster erreichter Grad allgemeiner oder beruflicher Bildung nach Zuzugsmotiv	25
Abb. 9	Höchster erreichter Grad allgemeiner oder beruflicher Bildung (Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug)	26
Abb. 10	Erwerbsstatus nach Zuzugsmotiven	27
Abb. 11	Erwerbsstatus von Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug	28
Abb. 12	Umfang der Erwerbstätigkeit von Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug	29
Abb. 13	Grund für Teilzeittätigkeit (Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug)	30
Abb. 14	Grund für Teilzeittätigkeit nach Geschlecht (Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug)	30
Abb. 15	Zufriedenheit mit der Arbeit bei Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug	31
Abb. 16	Arbeitssuche und Arbeitswunsch der nicht erwerbstätigen Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug	32
Abb. 17	Gründe bei Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug, derzeit keine Arbeit zu suchen	33
Abb. 18	Gründe, derzeit keine Arbeit zu suchen, nach Geschlecht (nicht erwerbstätige Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug)	34
Abb. 19	Schwierigkeit, eine Stelle zu finden, nach Zuzugsgrund (Nicht-Erwerbstätige)	35
Abb. 20	Schwierigkeit, eine geeignete Stelle zu finden, nach Herkunftsregion (nicht erwerbstätige Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug)	36
Abb. 21	Monatliches persönliches Nettoeinkommen von Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug	37
Abb. 22	Zufriedenheit mit dem Einkommen nach Zuzugsmotiv	38
Abb. 23	Zufriedenheit mit dem Individualeinkommen nach Zuzugsmotiv und Erwerbsstatus	39
Abb. 24	Zufriedenheit von Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug mit dem Individual- und Haushaltseinkommen	40
Abb. 25	Primäre Finanzierung des eigenen Lebensunterhalts von Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug	41

Zusammenfassung

Dieser Bericht untersucht das Erwerbskräftepotenzial und die Arbeitsmarktintegration von Staatsangehörigen der EU und aus Drittstaaten in Deutschland, die zum Zwecke des partnerschaftlichen Familienz- oder -nachzugs zwischen 2005 und 2017 nach Deutschland eingewandert sind. Er basiert auf Auswertungen des Mikrozensus und des Sozio-oekonomischen Panels.

Familiennachzug gehört seit vielen Jahren zu den zahlenmäßig bedeutendsten Formen der Migration aus Drittstaaten. Zwischen 2014 und 2017 hat sich der Familiennachzug aus Drittstaaten zudem zahlenmäßig fast verdoppelt, was zum großen Teil auf die hohe Zahl an Nachzügen aus Syrien und anderen Hauptfluchtländern zurückzuführen ist. In 2017 kamen laut Ausländerzentralregister (AZR) 114.861 Personen im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland, das entsprach etwa einem Fünftel der gesamten Zuwanderung aus Drittstaaten in diesem Jahr. 2018 sank die Zahl auf gut 97.000. Der Familiennachzug aus Drittstaaten bestand 2018 zu 55 Prozent aus Ehepartner*innen, in den Jahren vor der großen Flüchtlingsmigration 2015 waren dies sogar bis zu 77 Prozent (2005). Weitere 7,5 Prozent des Familiennachzugs 2018 waren Eltern von Minderjährigen, 36,8 Prozent Kinder.

In diesen Zahlen des AZR nicht berücksichtigt ist der Familiennachzug aus EU-Mitgliedsstaaten. Dieser kann aufgrund der EU-Freizügigkeit statistisch (über aufenthaltsrechtliche Kategorien im AZR) nicht erfasst werden. Anhand der Daten des Mikrozensus und des Sozio-oekonomischen Panels wurde in dieser Studie erstmals auch diese Herkunftsgruppe betrachtet.

Ausgangspunkt der Analysen ist nicht die rechtliche Kategorie „Familiennachzug“, sondern das entsprechende Zuwanderungsmotiv der im Mikrozensus und Sozio-oekonomischen Panel befragten Personen. Demnach sind etwa ein Viertel der seit 2005 zugezogenen Personen im erwerbsrelevanten Alter zum Zwecke der Familiengründung oder des partnerschaftlichen Familiennachzugs nach Deutschland gekommen. Anhand des Mikrozensus handelt es sich dabei – unter Berücksichtigung von stichprobenbedingten Verzerrungen – um eine geschätzte Zahl im Bereich von insgesamt 780.000 bis 825.000 Personen, die zwischen 2005 und 2017 zugezogen sind und sich derzeit in Deutschland aufhalten, davon 40 Prozent aus EU-Staaten. Rund drei Viertel der Befragten sind Frauen, etwa drei Viertel sind jünger als 40 Jahre. Die Mehrheit kommt aus Drittstaaten, ist vor nicht länger als drei Jahren zugewandert, verheiratet, hatte zu gut zwei Dritteln zum Befragungszeitpunkt mindestens ein Kind im Haushalt und würde mehrheitlich gerne dauerhaft bleiben.

Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug, Männer wie Frauen, sind überwiegend gut gebildet, 60 Prozent haben mindestens einen dem Gymnasialabschluss äquivalenten Schulabschluss und ein Drittel sogar einen Hochschulabschluss. Aber nur etwas mehr als die Hälfte ist erwerbstätig, mit deutlich weniger Frauen, Drittstaatler*innen sowie Personen mit Kindern. Dies zeigt, dass das Erwerbskräftepotenzial beträchtlich ist, aber auch, dass es noch deutlich besser genutzt werden kann.

Insgesamt hat etwa ein Drittel der Personen, die aus Partnerschaftsgründen zugewandert sind, gar kein eigenes Einkommen, also auch nicht aus staatlichen Leistungen. Für nahezu die Hälfte ist Kinderbetreuung der Hauptgrund dafür, nicht erwerbstätig zu sein. Viele empfinden es zudem als schwierig bis unmöglich, eine Arbeitsstelle zu finden, bei Drittstaatler*innen sind dies sogar 98 Prozent. Allerdings empfinden dies Personen mit anderen Zuwanderungsmotiven als ähnlich schwierig. Von den nicht Erwerbstätigen suchen 16 Prozent aktiv eine Beschäftigung, weitere 24 Prozent würden gern arbeiten. Die befragten Personen sind mit ihrer eigenen Einkommenssituation häufig deutlich unzufriedener als mit dem Einkommen des Haushalts, in dem sie leben. Diese Diskrepanz ist bei Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug deutlich größer als bei Personen mit anderen Zuzugsmotiven. In dieser Gruppe liegen Wunsch und Wirklichkeit also am weitesten auseinander.

I. | Einleitung: Die wirtschaftliche Situation von Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug in Deutschland

In den vergangenen Jahren kreisten politische und gesellschaftliche Diskurse zu Migration und Integration vor allem um die Fluchtzuwanderung, aber zunehmend auch um die Fachkräfteeinwanderung. Im Dezember 2018 hat die Bundesregierung eine Fachkräftestrategie beschlossen, mit der neben inländischen auch europäische und internationale Fachkräftepotenziale gesichert und erweitert werden sollen. Diese Diskurse und Maßnahmen, aber auch die Migrations- und Integrationsforschung gehen dabei oft von der Zuwanderin oder dem Zuwanderer als Individuum aus und betrachten deren individuelle Migrationsabsichten, Wanderungen und Integrationsprozesse. So wird häufig über Personen gesprochen, die aus humanitären Gründen oder als Fachkräfte nach Deutschland migrieren. Tatsächlich aber finden Migrationsentscheidungen, die Wanderungen selbst und die nachfolgenden Integrationsprozesse in Deutschland (z. B. die Teilhabe am Arbeitsmarkt) in der Regel im Kontext von Familien statt (u. a. Oded/Bloom 1985, Pries 2011). So wird die Situation von Angehörigen, die z. B. gemeinsam mit zugewanderten Fachkräften nach Deutschland gekommen sind oder zu ihnen nachziehen, von Politik und Öffentlichkeit wenig in den Blick genommen. Wie in diesem Bericht gezeigt wird, handelt es sich dabei jedoch nicht nur um eine substantielle Anzahl von Zuwander*innen, sondern auch um eine wirtschaftlich und integrationspolitisch hoch relevante Personengruppe. Denn die Familie gehört zu den bedeutendsten sozialen Organisationsformen, die sowohl Migrations- als auch Bildungs- und Beschäftigungskarrieren sowie Integrationsprozesse einzelner Personen erheblich mitbestimmen. Die individuellen Voraussetzungen, Kompetenzen und Bedarfe von Personen, die aus familiären Gründen nach Deutschland gekommen sind, determinieren nicht nur ihre eigene Integration in die deutsche Gesellschaft, sondern auch die Integration und den Verbleib der Familie als Ganzes. Dies hat auch Auswirkungen auf die Gestaltung von Integrationsmaßnahmen.

Mittlerweile existieren zwar erste Studien zur Lebenssituation von Personen im Familiennachzug in Deutschland, es besteht jedoch weiterer Erkenntnisbedarf. So haben sich bisherige Studien entweder nur über die aufenthaltsrechtliche Kategorie „Familiennachzug“ angenähert (Stichprobenziehung auf Basis des Ausländerzentralregisters, siehe Wälde/Evers 2016) und damit EU-Staatsangehörige nicht in Analysen einbezogen, oder sie haben sich dem Themenkomplex partnerschaftlicher Familiennachzug methodisch über die Untersuchung von Paaren mit Migrationshintergrund angenähert (siehe OECD 2019). Bisher nicht in den Blick genommen wurde hingegen das eigentliche subjektive Migrationsmotiv „Familie“.

Die vorliegende Expertise setzt an dieser „Schräglage“ der Befassung mit familienbedingter Zuwanderung an. Sie untersucht die wirtschaftliche Situation sowie das Erwerbskräftepotenzial von Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug¹ anhand von Daten des Mikrozensus 2017 sowie des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP). Beide Datensätze ermöglichen es, Teilnehmende mit Migrationserfahrung aus EU- und Drittstaaten anhand ihrer Zuzugsmotive zu beschreiben. Betrachtet wird demnach die Gruppe derer, die aus familiären Gründen nach Deutschland gekommen sind (zur Stichprobenbeschreibung siehe Kapitel 3).

Der Schwerpunkt der Expertise liegt dabei auf Personen, die zu ihren Ehegatt*innen, eingetragenen Lebenspartner*innen oder nicht ehelichen Partner*innen zu- oder nachgezogen sind. Für die Expertise sind folgende Fragestellungen leitend:

¹ Streng genommen muss man von partnerschaftlichem Familienzug und -nachzug sprechen; der Einfachheit halber wird in diesem Bericht aber nur der Begriff partnerschaftlicher Familiennachzug verwendet.

-
- Was lässt sich anhand des Mikrozensus 2017 über den Umfang der Gruppe von Menschen sagen, die aus partnerschaftlichen Gründen nach Deutschland zugezogen sind?
 - Welche beruflichen Qualifikationen und Erwerbsaspirationen bringen nach- oder mitziehende Partner*innen mit?
 - Wie werden nach- oder mitziehende Partner*innen wirtschaftlich abgesichert? Wie hoch ist das Risiko eines Leistungsbezugs, wenn eine*r der oder beide Partner*innen erwerbstätig sind?
 - Wie zufrieden sind die entsprechenden Personen mit ihrer finanziellen Situation? Deckt sich das mit dem tatsächlichen Haushaltseinkommen?
 - Welche Rolle spielt bei den genannten Fragen die Herkunft (EU- vs. Drittstaat), das Geschlecht und die Familienform (v. a. die Existenz von Kindern in der Familie)?
-

II. Familiennachzug nach Deutschland aus dem EU-Ausland und aus Drittstaaten

2.1 Formen familiärer Migration

Migrationsbewegungen lassen sich u. a. anhand der Wanderungsmotive grob in verschiedene Kategorien einteilen, auch wenn in der Realität die Motive häufig gemischt sind: **Familienmigration, Arbeitsmigration, Bildungsmigration, Fluchtmigration und andere**. Der Fokus dieser Studie liegt auf der **Familienmigration**. Die OECD unterscheidet **vier Formen** der Familienmigration (OECD 2019: 167), dargestellt in Tabelle 1. Mit den Kategorien wird unterschieden, ob eine Person aufgrund der Heirat einer in Deutschland ansässigen Person zuwandert oder ob sie mit einer zuwandernden Person zusammen einwandert bzw. dieser Person² folgt. Die erste Kategorie bezieht sich somit ausschließlich auf Ehepartner*innen, die zweite und dritte Kategorie auf Familienmitglieder allgemein (Partner*innen, Kinder, Eltern, Geschwister etc., aber auch gemeinsam zuwandernde Partner*innen), wobei hier noch in Abhängigkeit der zeitlichen Abfolge des Zuzugs unterschieden wird. Die vierte Kategorie bezieht sich auf Zuzüge infolge einer internationalen Adoption.

Tabelle 1 Formen familiärer Migration

Unterkategorie	Definition
Familiengründung	Ein*e in Deutschland ansässige deutsche oder nicht deutsche Staatsangehörige*r heiratet eine*n Ausländer*in, wodurch diese Person zunächst eine Aufenthaltserlaubnis, dann eine Niederlassungserlaubnis erhält. Es gelten zudem erleichterte Voraussetzungen für die Einbürgerung.
Begleitende Familienangehörige	Familienmitglieder wandern zusammen mit der Ankerperson ein.
Familienzusammenführung	Familienmitglieder wandern nach der Ankunft der Ankerperson ein, die in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Die Familienzusammengehörigkeit lag bereits vor der Ankunft der Ankerperson vor.
Internationale Adoption	Ein*e gebietsansässige*r Deutsche*r oder Ausländer*in adoptiert ein Kind ausländischer Nationalität mit Wohnsitz im Ausland.

Quelle: OECD 2019: 167, eigene Übersetzung.

² Im weiteren Verlauf dieses Berichts wird eine Person, die als Erstes nach Deutschland eingewandert ist und zu der das Familienmitglied nachzieht, als Ankerperson bezeichnet.

2.2 Rechtliche Situation

Für den Familiennachzug nach Deutschland kommen je nach aufenthaltsrechtlichem Status und Staatsangehörigkeit der bereits in Deutschland lebenden Personen sowie der nachziehenden Person(en) verschiedene Rechtsgrundlagen und aufenthaltsrechtliche Verfahren zur Anwendung.

Für den **Nachzug von Ausländer*innen zu deutschen Staatsangehörigen** bietet das deutsche Aufenthaltsgesetz (AufenthG) einen geltenden rechtlichen Rahmen. Grundpfeiler hierfür bildet Artikel 6 des Grundgesetzes, das Ehe und Familie unter besonderen Schutz stellt. Auf dessen Grundlage können Aufenthaltserlaubnisse „zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige“ (§ 27 Abs. 1 AufenthG) erteilt und verlängert werden. Ein rechtlicher Anspruch nach § 27 des AufenthG besteht hierfür grundsätzlich für die Kernfamilie, definiert als Ehegatt*innen/Lebenspartner*innen, minderjährige ledige Kinder sowie für Elternteile minderjähriger deutscher Kinder. Für den Nachzug von Ehegatt*innen müssen grundlegende Kenntnisse des Deutschen nachgewiesen werden, mit Ausnahmeregelungen in Fällen, in denen Bemühungen um den Spracherwerb nicht möglich oder nicht zumutbar sind (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG). Ausreichender Wohnraum und eine Sicherung des Lebensunterhalts müssen in der Regel nicht nachgewiesen werden.

Diese rechtlichen Bestimmungen gelten nicht beim **Nachzug zu EU-Bürger*innen**, und zwar unabhängig davon, ob die nachziehenden Personen ebenfalls EU-Bürger*innen oder Drittstaatler*innen sind. In diesem Fall gilt das EU-Freizügigkeitsrecht (§ 3 FreizügG/EU). Dieses verwendet im Vergleich zum AufenthG eine breitere Definition von „Familie“ und umfasst Ehegatt*innen und Lebenspartner*innen sowie Kinder und Enkel bis 21 Jahren einschließlich der Verwandten der Ehegatt*innen/Lebenspartner*innen in gerader absteigender Linie. Dies gilt unabhängig von der Staatsbürgerschaft der nachziehenden Person.

Der **Familiennachzug zu Drittstaatler*innen** in Deutschland orientiert sich wiederum an den Regelungen des AufenthG, ist jedoch an eine Reihe zusätzlicher Bedingungen geknüpft. Grundsätzlich muss die Person, zu der ein Nachzug angestrebt wird, in Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte sein oder sich gemäß § 18e berechtigt im Bundesgebiet aufhalten (§ 29 Abs. 1 AufenthG). Nachzugsberechtigt sind ledige Kinder unter 16 Jahren sowie volljährige Ehegatt*innen und Lebenspartner*innen unter bestimmten Voraussetzungen. Grundsätzlich müssen einfache **Sprachkenntnisse** des Deutschen für die nachziehende Person nachgewiesen werden. Bei entsprechenden Voraussetzungen können zudem auch Kinder bis zu 18 Jahren zu den migrierten Eltern(teilen) nachziehen. Unter bestimmten Bedingungen müssen keine Sprachkenntnisse nachgewiesen werden; dies gilt z. B. für Partner*innen und Ehegatt*innen mit erkennbar geringem Integrationsbedarf (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AufenthG), mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder Krankheit (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG) oder für Drittstaatsangehörige im Besitz einer Blauen Karte EU (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG). Das Aufenthaltsgesetz setzt darüber hinaus voraus, dass die Person, zu der nachgezogen wird, der Unterhaltssicherung, also der gemeinschaftlichen finanziellen Absicherung fähig ist (§ 27 Abs. 3 AufenthG). Hierbei wird eine Prognoseentscheidung auf Basis der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) gefällt, um sicherzustellen, dass bei (bzw. bereits vor) Nachzug keine Grundsicherung für Arbeitssuchende oder Sozialhilfe bezogen wird oder bezogen werden könnte. Ausnahmen bestehen bei bedeutsamen atypischen Umständen. Auch muss über Wohnraum verfügt werden, der nach Kriterien von Beschaffenheit und Belegung als ausreichend gilt (§ 29 Abs. 1 AufenthG). Ausnahmen von den oben genannten Bedingungen bestehen unter anderem, sofern die in Deutschland lebende Person einen Aufenthaltstitel als Hochqualifizierte, Forschende oder Selbstständige (§§ 19–21 AufenthG) besitzt und die Ehe bereits vor der Einreise geschlossen wurde (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG).

Personen, die unanfechtbar als **Asylberechtigte** anerkannt wurden oder denen die **Flüchtlingseigenschaft** und somit ein Aufenthaltstitel zuerkannt wurde, erlangen Anspruch auf Familiennachzug. Wird ein dementsprechender Antrag innerhalb einer dreimonatigen Frist nach Zuerkennung gestellt, sind die Voraussetzungen für den Nachzug der Kernfamilie zudem erleichtert (§ 29 Abs. 2 AufenthG). Demnach wird kein Nachweis der Lebensunterhaltssicherung, ausreichenden Wohnraums oder von Deutschkenntnissen als Voraussetzung für die Einreise der Familienangehörigen notwendig. Im Gegensatz hierzu besitzen **subsidiär Schutzberechtigte** zwar die Möglichkeit, aber keinen rechtlichen Anspruch auf Familiennachzug. Von März 2016 bis Juli 2018 war das Nachzugsverfahren für subsidiär Schutzberechtigte gänzlich außer Kraft gesetzt, seit dem 1. August 2018 gilt ein Kontingent von maximal 1.000 Personen pro Monat (§ 36a AufenthG). Parallel dazu bietet das **Familienasyl** (§ 26 AsylG) eine gesetzliche Möglichkeit für berechtigte nachziehende Personen, den gleichen Status zu erlangen, den die bereits in Deutschland lebende Person hat (Asylberechtigung/Flüchtlingsanerkennung/subsidiärer Schutzstatus), unter anderem mit dem eigenen Recht auf (erleichterten) Familiennachzug. Diese Art von Familiennachzug wird von der Familienzusammenführung im Rahmen der **Dublin-III-Verordnung** unterschieden. Diese ermöglicht es, Familienmitglieder zusammenzuführen, die bereits einen Asylantrag in einem Mitgliedsstaat des Abkommens eingereicht haben und zu einem Familienangehörigen ziehen möchten, der bereits in einem anderen Mitgliedsstaat einen Asylantrag gestellt hat bzw. dieser bereits positiv entschieden wurde. Das Asylverfahren wird dann vom Zielland übernommen.

Wird eine Aufenthaltserlaubnis aus Zwecken des Familiennachzugs erteilt, gilt diese für mindestens ein Jahr (vorausgesetzt, der Reisepass bzw. Passersatz der Person ist so lange gültig). Findet ein Zuzug zu einem*r Ausländer*in statt, darf die Aufenthaltserlaubnis der nachziehenden Person generell nicht länger als die der Ankerperson gelten (§ 27 Abs. 4 AufenthG). Solange die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht, werden Aufenthaltserlaubnisse für Ehegatt*innen/Lebenspartner*innen von Ausländer*innen, für Personen, die zu Deutschen nachziehen, sowie für Kinder von Eltern mit bestimmten Aufenthaltstiteln verlängert. Nach einer Dauer von fünf Jahren kann der*dem Nachgezogenen unter den Voraussetzungen von § 9 AufenthG zudem eine langfristige Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft weiterhin besteht. Bei Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft kann unter bestimmten Voraussetzungen eine einjährige Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfolgen (§ 31 AufenthG).

Ein Aufenthaltstitel zu Zwecken des Familienzusammenzugs berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 4a Abs. 1 AufenthG). De facto erleichtert dies den Zugang zu Visa aufgrund von Familiennachzug, die in bestimmten Fällen Nachweise über die finanzielle Sicherheit der Familie erfordern. Damit gilt unabhängig vom Aufenthaltstitel der Ankerperson ein freier Zugang von Personen im Familiennachzug zum deutschen Arbeitsmarkt. Unabhängig davon wurde in den vergangenen Jahren immer wieder kontrovers diskutiert, inwiefern die integrationsrelevanten Voraussetzungen für den Familiennachzug nach Deutschland – insbesondere der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen – tatsächlich positive Auswirkungen auf Integrationsprozesse haben oder lediglich ein Instrument der (begrenzenden) Migrationssteuerung sind (vgl. SVR 2011, 2019).

Personen aus Drittstaaten, die sich dauerhaft in Deutschland aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Familiennachzugs besitzen, haben Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG). Dieser umfasst sowohl einen Sprachkurs als auch einen sog. Orientierungskurs. Die Kurse werden regional nach Bedarf ausgerichtet; es gibt spezielle Jugend-, Frauen- oder Elternintegrationskurse, bei denen z. T. integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung angeboten wird. Keinen Anspruch auf Integrationskursteilnahme haben u. a. Personen mit „erkennbar geringem Integrationsbedarf“ oder ausreichenden Deutschkenntnissen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Unter bestimmten Umständen können Personen aus Drittstaaten auch zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden, z. B. wenn bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis keine ausreichenden Sprachkenntnisse vorhanden sind oder Personen „in besonderer Weise integrationsbedürftig“

sind (§ 44a Abs. 1 AufenthG). Personen, für die keine Schulpflicht mehr besteht, haben darüber hinaus die Möglichkeit, an einer berufsbezogenen Sprachförderungsmaßnahme teilzunehmen, die auf den Angeboten der Integrationskurse aufbaut. Staatsangehörige der EU haben ebenfalls die Möglichkeit, an einem Integrationskurs teilzunehmen, sofern vor Ort freie Kapazitäten bestehen; eine Pflicht besteht jedoch nicht.

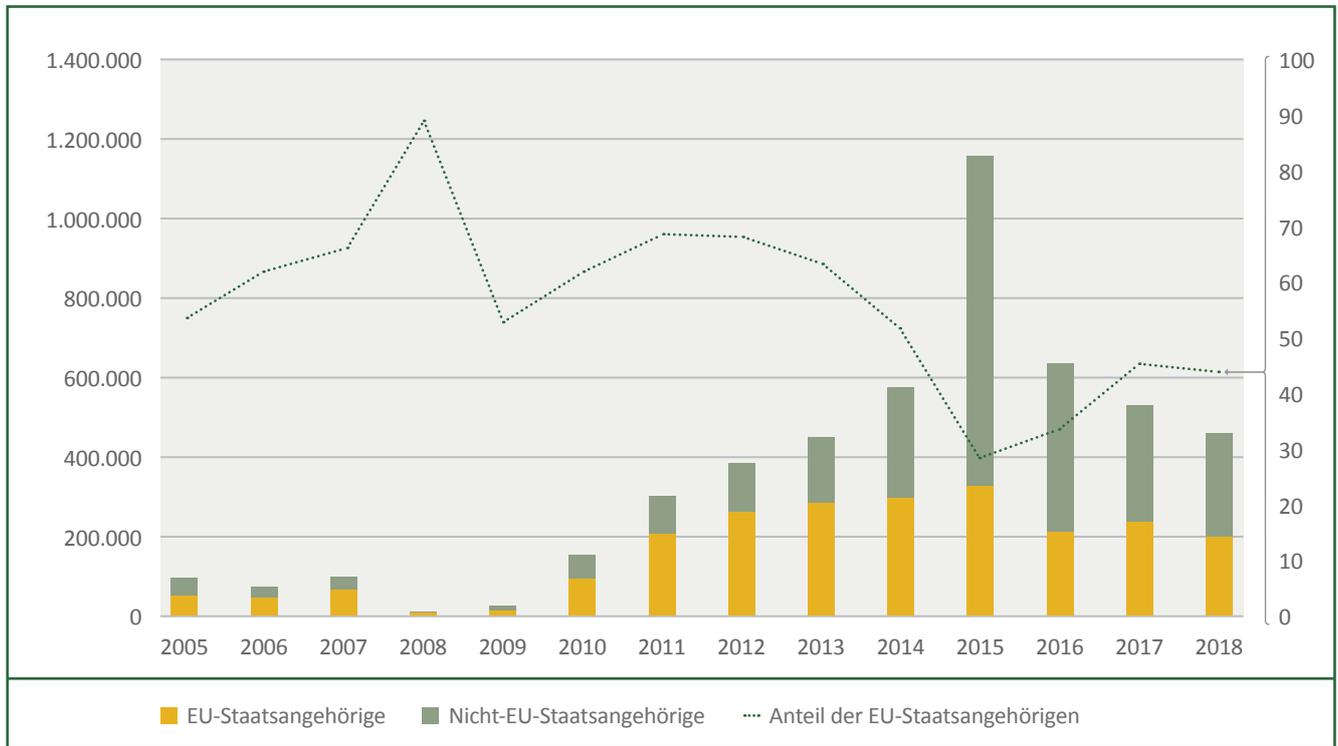
Migrant*innen über 27 Jahren können zudem die Angebote der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) wahrnehmen. Kindern ab 12 Jahren, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist dies bei den Jugendmigrationsdiensten (JMD) möglich (§ 45 Satz 1 AufenthG i. V. m. § 75 Nr. 9). Hierbei werden Migrant*innen unter anderem bei Fragen zu aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten, Ehe- und Familienfragen, der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche sowie der Anerkennung von Berufs- und Bildungsabschlüssen beraten und unterstützt (Grote 2017). Seit 2005 arbeitet das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ durch Angebote wie Anerkennungsberatung, Qualifizierungsmaßnahmen, interkulturelle Kompetenzentwicklung und den Aufbau regionaler Fachkräftenetzwerke daran, die Arbeitsmarktchancen für Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern.

2.3 Umfang der Zuwanderung und des Familiennachzugs nach Deutschland

Zur Erfassung des Umfangs der Migration in Deutschland liegen drei amtliche Datenquellen vor: die Wanderungsstatistik, das Ausländerzentralregister und die Visastatistik. Die **Wanderungsstatistik** umfasst alle Zu- und Fortzüge; Grundlage sind die An- und Abmeldungen bei den Meldebehörden. Es handelt sich um eine fallbezogene Statistik, bei der Personen mehrfach enthalten sind, wenn sie mehrfach über die Landesgrenze gezogen sind. Als zweite Datenquelle liegt das **Ausländerzentralregister (AZR)** vor. Dieses umfasst alle Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten oder einen Aufenthaltstitel beantragt haben. Die Erfassung geschieht primär durch die Ausländerbehörden. Im Gegensatz zur Wanderungsstatistik ist das AZR personenbezogen, umfasst somit jede Person nur einmal. Aufgrund des unterschiedlichen Charakters der beiden Statistiken fallen die Zahlen des AZR etwas niedriger aus als die der Wanderungsstatistik (vgl. BMI/BAMF 2019: 37 f.). Die dritte Datenquelle ist die **Visastatistik** des Auswärtigen Amts. Diese beziffert die Zahl der Anträge auf ein Visum zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, die in den deutschen Auslandsvertretungen in den Herkunftsländern in einem bestimmten Zeitraum gestellt wurden. Dazu gehören auch Visa zum Nachzug eines oder einer Ehe- oder Lebenspartner*in oder von anderen Familienangehörigen. Die Visastatistik kann nicht nach Staatsangehörigkeiten der Antragstellenden differenziert werden, sondern nur nach den deutschen Auslandsvertretungen, in denen Anträge gestellt wurden.³

Ein Blick auf die **jährlichen Wanderungen** seit 2005 zeigt, dass die Migrationsentwicklung bis 2014 von einer dynamischen Zunahme der Zuzüge sowohl aus EU-Staaten als auch aus Drittstaaten geprägt war. Entsprechend stieg das Wanderungssaldo von einem Tiefststand von 10.685 im Jahr 2008 auf 576.924 im Jahr 2014 (Abbildung 1). Trotz bereits abnehmender Tendenzen lag der Anteil der Zuzüge aus EU-Staaten bis 2014 über jenen aus Drittstaaten. Eine Trendwende gab es im Jahr 2015, das durch eine rapide Zunahme des Zuzugs aus Drittstaaten geprägt war, wodurch sich die Wanderungssalden mit Drittstaaten von 279.005 im Vorjahr auf 829.384 Personen fast verdreifachten. In den Folgejahren nahm das Wanderungssaldo mit Drittstaaten wieder deutlich ab; durch die niedrige Zahl von Fortzügen liegt das Saldo in dieser Gruppe jedoch weiterhin über jenem der EU-Binnenwanderung.

³ Es ist also möglich, dass auch Personen aus anderen (z. B. benachbarten) Staaten in der deutschen Auslandsvertretung eines Landes einen Visumsantrag stellen. Visa zum Familiennachzug aus Syrien werden z. B. vorrangig in den Auslandsvertretungen in der Türkei, dem Libanon, Jordanien, Irak oder in Ägypten entgegengenommen (BMI/BAMF 2019).

Abbildung 1 Wanderungssalden von 2005 bis 2018

© DeZIM

➔ **Anmerkung:** Angaben des Anteils der EU-Staatsangehörigen in Prozent. Der Wanderungssaldo ergibt sich aus der Differenz von Zu- und Fortzügen. Positive Werte bedeuten mehr Zu- als Fortzüge. Die Kategorie „EU-Staatsangehörige“ umfasst auch Personen aus der Schweiz und Norwegen. Bis 2007 werden Bulgarien und Rumänien und bis 2013 Kroatien zu den Nicht-EU-Staaten gezählt. Da Kroatien zum 01. Juli 2013 der EU beigetreten ist, ergeben sich für das Jahr 2013 Ungenauigkeiten in geringem Umfang.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik.

Tabelle 2 zeigt die Anzahl der im AZR registrierten Zuzüge aus Drittstaaten der Jahre 2006⁴ bis 2018, differenziert nach aufenthaltsrechtlichen Kategorien. Diese Differenzierung ist für zugewanderte Personen aus EU-Staaten nicht möglich; da diese keine durch eine Ausländerbehörde erstellte Aufenthaltserlaubnis brauchen, werden sie nicht im AZR registriert. Wie Tabelle 2 zeigt, stellten Personen aus Drittstaaten, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland kamen, in allen Jahren mit Ausnahme von 2015 die bedeutendste Gruppe unter allen Personen mit Aufenthaltserlaubnissen dar. Die Zahl der Neuzugänge mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs blieb von 2006 bis 2014 vergleichsweise konstant (Zunahme von 7.375 Personen), zwischen 2014 und 2017 verdoppelte sie sich jedoch fast von 63.677 auf 114.861 Personen, trotz der insgesamt stark sinkenden Zahl von Zuzügen aus Drittstaaten im gleichen Zeitraum (vgl. Abbildung 1). Im Jahr 2017 entfielen somit 41,6 Prozent aller erteilten Aufenthaltserlaubnisse sowie 21,1 Prozent der gesamten im AZR registrierten Personen auf Familiennachzug. Im Jahr 2018 sanken die Zahlen wieder etwas, der Anteil des Familiennachzugs lag aber immer noch bei fast 19 Prozent aller neu im AZR registrierten Personen.

⁴ Die Analysen der vorliegenden Studie beziehen sich wo immer möglich auf den Zeitraum 2005 bis 2017 (siehe auch Kapitel 3). Die in Tabelle 2 dargestellten Zuzugszahlen auf Basis des Ausländerzentralregisters werden jedoch erst seit 2006 nach Aufenthaltstiteln differenziert erfasst (BMI/BAMF 2007: 30).

Tabelle 2 Zuzüge von Staatsangehörigen aus Drittstaaten nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln von 2006 bis 2018

		2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
Aufenthaltsvisa nach Zweck des Aufenthalts	Familiennachzug ¹	Anzahl	56.302	53.656	50.268	47.885	54.034	53.495	54.816	56.046	63.677	82.440	105.551	114.861	97.129
		%	15,6	28,9	26,4	24,2	23,3	20,1	17,9	15,4	12,3	7,3	15,7	21,1	18,5
	Erwerbstätigkeit ²	Anzahl	29.466	28.349	30.208	25.914	29.267	37.242	38.501	33.621	37.252	38.805	50.939	60.849	60.838
		%	8,1	15,3	15,9	13,1	12,6	14,0	12,6	9,3	7,2	3,4	7,6	11,2	11,6
	Studium	Anzahl	25.685	26.785	29.624	31.428	35.643	36.607	38.838	42.206	47.869	50.660	45.856	44.567	48.317
		%	7,1	14,4	15,6	15,9	15,4	13,8	12,7	11,6	9,2	4,5	6,8	8,2	9,2
	Sprachkurs, Schulbesuch	Anzahl	4.610	5.011	5.062	4.906	5.483	5.233	5.723	5.797	6.112	6.728	5.879	4.728	5.521
		%	1,3	2,7	2,7	2,5	2,4	2,0	1,9	1,6	1,2	0,6	0,9	0,9	1,0
	Sonstige Ausbildung	Anzahl	4.470	4.756	5.338	4.743	4.904	4.862	4.055	3.915	3.778	4.254	3.913	4.040	4.589
		%	1,2	2,6	2,8	2,4	2,1	1,8	1,3	1,1	0,7	0,4	0,6	0,7	0,9
	Humanitäre Gründe	Anzahl	2.409	4.801	6.787	7.567	8.242	6.903	10.218	14.804	44.614	92.807	64.609	35.750	25.568
		%	0,7	2,6	3,6	3,8	3,6	2,6	3,3	4,1	8,6	8,2	9,6	6,6	4,9
	Sonstige Gründe	Anzahl	–	–	2.445	2.495	6.525	4.078	6.477	8.275	10.400	11.251	11.152	11.156	13.023
		%	–	–	1,3	1,3	2,8	1,5	2,1	2,3	2,0	1,0	1,7	2,0	2,5
Niederlassungserlaubnis	Anzahl	1.838	3.512	3.284	3.805	4.201	5.322	5.090	4.719	5.911	6.095	5.806	6.098	6.148	
	%	0,5	1,9	1,7	1,9	1,8	2,0	1,7	1,3	1,1	0,5	0,9	1,1	1,2	
EU-Aufenthaltsrecht ³	Anzahl	–	–	3.653	3.100	3.969	5.041	6.130	7.192	9.436	11.452	12.502	13.266	14.815	
	%	–	–	1,9	1,6	1,7	1,9	2,0	2,0	1,8	1,0	1,9	2,4	2,8	
Aufenthalts-gestattung und Duldung ⁴	Anzahl	ca. 13.500 ⁵	12.826	16.252	20.966	33.602	36.510	37.648	88.990	146.909	326.291	151.835	82.363	80.963	
	%	ca. 3,7 ⁵	6,9	8,5	10,6	14,5	13,7	12,3	24,5	28,3	29,0	22,6	15,1	15,4	
Gesamt⁶		361.562	185.735	190.353	197.873	232.007	265.728	305.595	362.984	518.802	1.125.419	673.217	544.757	526.329	

- ➔ **Anmerkungen Tabelle 2:** Zahlenmäßige Unterschiede zu Abbildung 1 ergeben sich durch unterschiedliche Berechnungsgrundlagen im Vergleich zur Wanderungsstatistik. Es handelt sich beim AZR um personenbezogene Bestandsdaten von Ausländer*innen in Deutschland. Ausländer*innen gehen im Vergleich zur Wanderungsstatistik erst in das AZR ein, wenn sie sich länger als 90 Tage in Deutschland aufhalten. Durch die personenbezogene Eigenschaft sind wiederholte Wanderungsbewegungen nicht darin enthalten. Darüber hinaus kann sich das Jahr der Einreise von dem Jahr der erteilten Aufenthaltserlaubnis unterscheiden, etwa bei langen Asylverfahrensdauern.
- 1 2006–2009: „familiäre Gründe“ statt „Familiennachzug“.
 - 2 2006–2008: „Beschäftigung“ statt „Erwerbstätigkeit“. Die Kategorie „Erwerbstätigkeit“ enthält neben den Personen, denen ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt wurde, auch jene, die eine Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG) erhielten oder als Forschende (§ 20 AufenthG) bzw. als Selbstständige (§ 21 AufenthG) zugewandert sind (BMI/BAMF 2019: 257).
 - 3 Hiermit wird eine Verlegung der dauerhaften Niederlassung eines Drittstaatsangehörigen von einem EU-Staat nach Deutschland bezeichnet. Drittstaatsangehörige genießen zwar in der Regel innereuropäische Reisefreiheit, jedoch keine unbeschränkte Freizügigkeit.
 - 4 Die Aufenthaltsgestattung bezeichnet den rechtmäßigen Aufenthalt während eines Asylverfahrens. Eine Duldung erhalten Personen, die Deutschland verlassen müssen, deren Abschiebung aber aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist und denen keine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt wird. Diese Begriffe stellen keine Aufenthaltstitel dar.
 - 5 Im Migrationsbericht des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BMI/BAMF 2007) nur als ungefähre Angabe dokumentiert.
 - 6 Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Gesamt“ ergeben sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die von der Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten. Im Inland geborene ausländische Kinder sind nicht enthalten (BMI/BAMF 2019: 257).

Quelle: BMI/BAMF (2007, 2008, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016a, 2016b, 2019, 2020); Ausländerzentralregister (AZR).

Ein Blick auf die detaillierten Zahlen zum Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen verdeutlicht die Dynamik der familiär begründeten Zuwanderung (Tabelle 3). Während im Beobachtungszeitraum Ehe- bzw. Lebenspartner*innen kontinuierlich die größte Gruppe der durch Familiennachzug nach Deutschland gekommenen Personen stellen, fiel deren Anteil am gesamten Familiennachzug deutlich von 76,9 Prozent im Jahr 2005 auf 55 Prozent im Jahr 2018. Insbesondere der Zuzug von Ehemännern blieb in absoluten Zahlen stabil, halbierte sich jedoch fast von 24,3 Prozent im Jahr 2005 auf 13,0 Prozent im Jahr 2018. Steigerungen lassen sich zum einen beim Zuzug von Eltern von Minderjährigen (von 4,7 Prozent 2008 auf 7,5 Prozent 2018) und insbesondere beim Zuzug von Kindern zu ihren Eltern(teilen) feststellen. Hier verdreifachten sich die Absolutzahlen von 2005 bis 2018 fast, insbesondere durch einen starken Anstieg nach 2014. Deren Anteil am gesamten Familiennachzug wuchs von 19 Prozent 2005 auf knapp 37 Prozent 2018. Insgesamt lässt sich ab 2014 ein starker Anstieg des gesamten Familiennachzugs nach Deutschland feststellen, der sich vor allem durch einen Anstieg der Zahlen nachziehender Ehefrauen und insbesondere von Eltern minderjähriger Kinder begründet. 2018 sanken die Zahlen der nachziehenden Personen um 15,4 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr, insbesondere von Syrer*innen (–57 Prozentpunkte, BMI/BAMF 2020). Dies ist auf eine abnehmende Fluchtmigration sowie den zunehmenden Anteil von Anerkennungen von Syrer*innen als subsidiär Schutzberechtigte (mit einer seit August 2018 begrenzten Nachzugsquote) und eine geringere Anerkennungsquote als Flüchtlinge zurückzuführen.

Tabelle 3 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs nach ausgewählten Familienangehörigkeit von 2005 bis 2018

Nachzug von ...		Ehefrauen/ Lebenspartner- innen	Ehemännern/ Lebenspartnern	Eltern von Minderjährigen ¹	Kindern	Sonstigen Famili- enangehörigen ²	Familiennachzug gesamt
2005	Anzahl	36.662	16.907	–	13.277	2.869	69.715
	%	52,6	24,3	–	19,0	4,1	100,0
2006	Anzahl	29.697	13.462	–	11.738	1.405	56.302
	%	52,7	23,9	–	20,8	2,5	100,0
2007	Anzahl	28.649	12.329	–	12.227	1.989	55.1942
	%	51,9	22,3	–	22,2	3,6	100,0
2008	Anzahl	26.141	10.911	2.396	11.566	230	51.2442
	%	51,0	21,3	4,7	22,6	0,4	100,0
2009	Anzahl	24.126	9.607	2.379	11.910	213	48.2352
	%	50,0	19,9	4,9	24,7	0,4	100,0
2010	Anzahl	26.670	10.701	3.496	12.866	303	54.036
	%	49,4	19,8	6,5	23,8	0,6	100,0
2011	Anzahl	26.629	11.039	3.779	11.822	226	53.495
	%	49,8	20,6	7,1	22,1	0,4	100,0
2012	Anzahl	26.958	10.956	4.290	12.369	243	54.816
	%	49,2	20,0	7,8	22,6	0,4	100,0
2013	Anzahl	27.179	10.656	4.675	13.290	246	56.046
	%	48,5	19,0	8,3	23,7	0,4	100,0
2014	Anzahl	29.930	11.746	5.414	16.191	396	63.677
	%	47,0	18,4	8,5	25,4	0,6	100
2015	Anzahl	35.319	12.248	6.178	27.933	762	82.440
	%	42,8	14,9	7,5	33,9	0,9	100,0
2016	Anzahl	41.380	12.439	7.305	43.071	1.356	105.551
	%	39,2	11,8	6,9	40,8	1,3	100,0
2017	Anzahl	44.855	13.126	8.239	47.162	1.479	114.861
	%	39,1	11,4	7,2	41,1	1,3	100,0
2018	Anzahl	40.794	12.595	7.329	35.743	668	97.129
	%	42,0	13,0	7,5	36,8	0,7	100,0

Anmerkungen:

¹ Bis 2007 fielen in den Statistiken des BAMF die nachziehenden Eltern in die Kategorie „sonstige Familienangehörige“.

² Von 2007 bis 2009 beziehen die Zahlen den Familiennachzug von EU-Bürger*innen mit ein, weswegen sich Abweichungen zu Tabelle 2 ergeben.

Quelle: Kreienbrink/Rühl 2007, BMI/BAMF (2006, 2007, 2008, 2010, 2011, 2019, 2020), Ausländerzentralregister (AZR).

2.4 Grenzen der amtlichen Statistiken

Die Statistik des AZR ist derzeit neben der Visastatistik die einzige amtliche Datenquelle, die zugewanderte Personen im Familiennachzug separat ausweist. Um Fragen zur wirtschaftlichen Situation und zum Erwerbskräftepotenzial von Zugewanderten im Familiennachzug in Deutschland zu untersuchen, bietet das AZR jedoch nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten. Zum einen enthält es keine Personen aus EU-Staaten, da diese sich aufgrund der EU-Freizügigkeit innerhalb der EU frei bewegen können und keine Aufenthaltserlaubnis für einen längeren Aufenthalt in Deutschland brauchen. Es umfasst somit nur einen Teil der Migration nach Deutschland, die der Drittstaatsangehörigen. Zum anderen liefert das AZR zwar detaillierte Zahlen zu aufenthaltsrechtlichen Aspekten wie Staatsangehörigkeit, Aufenthaltstiteln und Aufenthaltsdauern sowie einige wenige demografische Informationen wie Alter und Geschlecht, allerdings keine integrationsrelevanten Daten wie Bildungshintergrund, Sprachkenntnisse oder Erwerbsbeteiligung.⁵ Es sind somit weitere Datenquellen nötig, sowohl um Informationen über Personen zu erhalten, die aus familiären Gründen aus EU-Staaten zugewandert sind, als auch um allgemeine Erkenntnisse über die soziale und wirtschaftliche Situation von Personen im Familiennachzug zu gewinnen. Datenquellen, die Informationen über Zuwander*innen aus EU- und Drittstaaten enthalten, ermöglichen zudem den Vergleich dieser beiden Personengruppen.⁶

⁵ Eine Ausnahme bilden Daten, die von Asylantragstellenden im Rahmen des Asylverfahrens auf freiwilliger Basis erhoben werden, die sog. SoKo-Daten („Soziale Komponente“, vgl. Rich 2016).

⁶ Erkenntnisse zur Lebenssituation von Personen im Familiennachzug aus Drittstaaten liegen aus einer Befragung des BAMF aus dem Jahr 2016 vor (Wälde/Evers 2018). Da die Befragung auf einer Stichprobenziehung aus dem AZR basiert, bezieht sie keine EU-Staatsangehörigen mit ein.

III. | Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug im Mikrozensus und SOEP: methodische Herangehensweise

Vor dem Hintergrund der geschilderten eingeschränkten Nutzbarkeit der AZR-Daten wurden für die vorliegende Expertise Daten des Mikrozensus 2017⁷ und des SOEP⁸ ausgewertet. Beim Mikrozensus handelt es sich um eine jährliche repräsentative Befragung von einem Prozent aller Haushalte in Deutschland. Darunter sind auch Personen, die nach Deutschland zugewandert sind. Anhand des Mikrozensus kann mittels statistischer Hochrechnung ausgesagt werden, wie viele Personen mit Migrationshintergrund aus EU-Staaten und aus Drittstaaten sich in Deutschland aufhalten. Das SOEP ist eine seit 1984 durchgeführte repräsentative Wiederholungsbefragung, die durch mehrere Erweiterungen mittlerweile auch umfangreiche Erkenntnisse über die Lebenssituation von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland liefert. Beide Befragungen beruhen auf Selbsteinschätzungen der Teilnehmenden und erfassen eine große Bandbreite an Merkmalen (u. a. Bildungsniveau und Erwerbstätigkeit). Das SOEP umfasst darüber hinaus Fragen zu Wahrnehmungen und Einstellungen der Teilnehmenden, etwa zur subjektiven Schwierigkeit, eine Arbeitsstelle zu finden, oder (im Falle von zugewanderten Personen) ihre Pläne, in Deutschland zu bleiben.

Für die vorliegende Expertise ausschlaggebend ist, dass die Befragten in beiden Erhebungen (sofern sie selbst aus einem anderen Land nach Deutschland zugezogen sind) nach dem Motiv ihres Zuzugs gefragt werden. Anhand dieser Frage können Personen identifiziert werden, die aus familiären Gründen nach Deutschland gekommen sind. Anders als im AZR handelt es sich dabei also nicht um die aufenthaltsrechtliche Kategorie „Familiennachzug“ (vgl. Kap. 1), sondern um das Zuwanderungsmotiv „Familie“.⁹

3.1 Ausgangsstichprobe

Zur Beantwortung der Fragestellungen wurde für beide Datenquellen zunächst eine Ausgangsstichprobe definiert, die anhand der Zuwanderungsmotive untersucht werden sollte. Einbezogen wurden demnach Teilnehmende mit eigener Migrationserfahrung, also Personen, die nicht in Deutschland geboren wurden und die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder diese erst während oder nach ihrem Zuzug erhalten haben. Ein weiterer Zuschnitt der Ausgangsstichprobe betrifft die inhaltliche Fragestellung: Da der Schwerpunkt der Expertise auf der wirtschaftlichen Situation und dem Erwerbskräftepotenzial von Personen im Familiennachzug liegt, wurden nur Personen in die Analyse einbezogen, die zum Befragungszeitpunkt zwischen 18 und 54 Jahre alt waren – also volljährig und noch mindestens zehn Jahre vom gesetzlichen Rentenbeginn entfernt waren (vgl. auch Wälde/Evers 2016: 27). Weiterhin fokussiert sich die Expertise auf jüngere Zuwanderungsbewegungen, weswegen die Ausgangsstichprobe auf Personen eingegrenzt wurde, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2017 zugezogen sind. Hintergrund dieser Eingrenzung ist die Überlegung, dass Personen, die z. B. in den 1970ern und 1980ern als Angehörige türkischer Gastarbeiter nach Deutschland gezogen sind, nur schwer mit den Familiennachzügen jüngerer Zeit vergleichbar sind, weil neben der unterschiedlichen Aufenthaltsdauer mittlerweile andere integrationspolitische Rahmenbedingungen geschaffen wurden. Der 01.01.2005 ergibt sich als Grenzwert, da seitdem das Zuwanderungsgesetz gilt (siehe Bundes-

⁷ Die volle Zitation der Datenquelle lautet: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Mikrozensus 2017, eigene Berechnungen. In den inhaltlichen Kapiteln wird die Kurzzitation „Mikrozensus 2017“ verwendet.

⁸ Die volle Zitation der Daten lautet: Sozio-oekonomisches Panel (SOEP), Daten für die Jahre 1984–2017, Version 34, SOEP, 2017, doi:10.5684/soep.v34. In den inhaltlichen Kapiteln wird die Kurzzitation „SOEP v34“ verwendet.

⁹ Die Art der Aufenthaltserlaubnis wird im Mikrozensus und SOEP nicht erfragt. Personen, die in der Befragung das Motiv „Familiennachzug“ angeben, können also theoretisch auch eine Aufenthaltserlaubnis haben, die nicht auf Familiennachzug basiert. So können sie zwar zum Zwecke der Familienzusammenführung nach Deutschland gekommen sein, hier jedoch im Rahmen eines Asylverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben.

gesetzblatt 2004, Teil 1 Nr. 41). Im Rahmen dieses Gesetzes wurden umfangreiche neue Regelungen für die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen im Aufenthaltsgesetz festgelegt und für Unionsbürger*innen das Freizügigkeitsgesetz/EU geschaffen. Die neuen Regelungen beziehen sich u. a. auf die Beschäftigungsmöglichkeiten in Deutschland und den Familiennachzug.

3.2 Eingrenzung der Zielgruppe

Die so definierte Ausgangsstichprobe wurde im zweiten Schritt auf zu interessierende Zielgruppe eingegrenzt: Personen, die zu ihren Ehegatt*innen, eingetragenen Lebenspartner*innen oder nicht ehelichen Partner*innen nach Deutschland zu- oder nachgezogen sind, also Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug. In den Daten des Mikrozensus sind dies Personen, die auf die Frage nach dem Hauptgrund¹⁰ ihres Zuzugs nach Deutschland die Antwortoptionen „Mit einem Familienmitglied eingereist oder einem Familienmitglied gefolgt (Familienzusammenführung)“ oder „Heirat/Partnerschaft mit einer in Deutschland lebenden Person (Familiengründung)“ gewählt haben. In der Stichprobe des SOEP wurden Personen einbezogen, die die Antwortoptionen „Partnerschaft“ gewählt haben.

Während die Kategorie „Partnerschaft“ im SOEP die Zielgruppe „partnerschaftlicher Familiennachzug“ relativ klar definiert¹¹, ergibt sich für die Daten des Mikrozensus eine methodische Herausforderung: Die Option „Heirat/Partnerschaft mit einer in Deutschland lebenden Person“ umfasst zwar das Motiv der Familiengründung, bildet aber keinen Ehegatt*innen bzw. partnerschaftlichen Nachzug ab. Die Antwortoption „Mit einem Familienmitglied eingereist oder einem Familienmitglied gefolgt (Familienzusammenführung)“ bildet wiederum mit- oder nachziehende Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen ab, umfasst aber potenziell auch Minderjährige, die mit ihren Eltern mit- oder zu ihnen nachgezogen sind (im AZR machten dies rund 40 Prozent der Gesamtgruppe „Familiennachzug aus Drittstaaten“ aus, vgl. Tabelle 3), oder Eltern, die zu ihren minderjährigen Kindern nachgezogen sind (im AZR rund sieben Prozent der Drittstaatler*innen im Familiennachzug, vgl. Tabelle 3). Theoretisch könnten dies aber auch volljährige Personen sein, die zu ihren Eltern oder anderen Verwandten nachziehen (z. B. um sie zu pflegen, vgl. z. B. Baldassar et al. 2007).¹² Um vor dem Hintergrund dieser methodischen Rahmenbedingungen der Zielgruppe im Mikrozensus möglichst nahe zu kommen, wurden folgende weitere Auswahlkriterien an die Daten angelegt: Um Personen auszuschließen, die als Minderjährige zugewandert sind, wurden nur jene ausgewählt, die bei der Einreise volljährig waren. Um zusätzlich auch jene Paare auszuschließen, die gemeinsam als Eltern zu ihren minderjährigen Kindern nachgereist sind, wurden in der Gruppe mit dem Zuzugsmotiv „Familienzusammenführung“ jene Personen ausgeschlossen, deren Partner*in im gleichen Jahr mit dem gleichen Zuzugsmotiv eingewandert ist.

¹⁰ Grundsätzlich können Menschen natürlich mehrere Zuzugsgründe haben (vgl. Angenendt et al. 2017). Die Befragten wurden daher gebeten, das für sie wichtigste Motiv zu nennen. Nichtsdestoweniger wird diese Reduktion auf ein zentrales Einzelmotiv der Komplexität von Wandlungsmotiven nur eingeschränkt gerecht.

¹¹ Das Zuzugsmotiv „Partnerschaft“ kann sowohl bedeuten, dass eine Person nach Deutschland gezogen ist, um eine dort ansässige Person zu heiraten oder mit ihr zusammenzuleben, oder dass sie zu einem/einer Partner*in oder Ehegatt*in nachgezogen ist, die vor ihr nach Deutschland zugewandert ist und mit der das partnerschaftliche Verhältnis bereits vor deren Zuzug bestand.

¹² Aufenthaltsrechtlich möglich ist dies z. B. für EU-Staatsangehörige (vgl. Kapitel 1).

Tabelle 4 Kriterien zur Auswahl der Befragten für die Analyse

Mikrozensus	Sozio-oekonomisches Panel
Schritt 1: Ausgangsstichprobe	
1. Nicht in Deutschland geboren	1. Nicht in Deutschland geboren
2. Vor Zuzug keine dt. Staatsangehörigkeit	2. Vor Zuzug keine dt. Staatsangehörigkeit (Annäherung) ¹
3. Zuzug 01.01.2005–31.12.2017	3. Zuzug 01.01.2005–31.12.2017
4. Alter bei Befragung: 18–54 Jahre	4. Alter bei Befragung: 18–54 Jahre
Schritt 2: Eingrenzung der Zielgruppe	
5. Zuwanderungsmotiv „Familiengründung“ und „Familienzusammenführung“	5. Zuwanderungsmotiv „Partnerschaft“
6. Ausschluss von Personen, die zum Zuzugszeitpunkt minderjährig waren	
7. Ausschluss von (Eltern-)Paaren, die zum gleichen Zeitpunkt mit dem Motiv „Familienzusammenführung“ zugezogen sind	

➔ **Anmerkungen:**

¹ Im SOEP lässt sich nur die Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der ersten Befragung nach Zuzug ermitteln.

Auch mit dem zuletzt genannten Ausschlusskriterium bleibt die Zielgruppe in gewisser Weise unscharf. Denn sie kann theoretisch immer noch Personen umfassen, die z. B. gemeinsam mit ihrem*er Ehe- oder Lebenspartner*in zu ihren minderjährigen Kindern oder ihren Eltern gezogen sind, die sich aber mittlerweile getrennt haben und bei denen die Zielperson allein lebt (in diesem Fall kann das Zuzugsmotiv der Partnerin oder des Partners nicht ermittelt werden, da sie nicht befragt wurden). Ebenso könnte die Person mittlerweile mit einem*er anderen Partner*in zusammenleben, der oder die in Deutschland geboren oder aus einem anderen Grund eingewandert ist¹³, oder beide Partner*innen leben in getrennten Haushalten (in diesem Fall wird der oder die Partner*in nicht befragt).

¹³ Im Mikrozensus kann der oder die Partner*in, zu der der Nachzug erfolgte (oder mit der die Person gemeinsam zu ihren Kindern nachgezogen ist), nicht eindeutig identifiziert werden. Denn der Mikrozensus enthält Informationen zur befragten Person und ihren (Ehe-)Partner*innen zum Zeitpunkt der Befragung, nicht des Zuzugs. Es liegen keine Informationen darüber vor, ob diese Partnerschaft bereits zum Zeitpunkt des Zuzugs bestand. So kann zwar eine Person angeben, sie sei aufgrund einer „Familiengründung“ nach Deutschland zu ihrem Partner/ihrer Partnerin migriert und lebe auch zum Befragungszeitpunkt in einer Partnerschaft und in einem gemeinsamen Haushalt. Es lässt sich jedoch nicht nachvollziehen, ob es sich um den gleichen Partner/die gleiche Partnerin handelt oder ob die Befragten seit ihrem Zuzug ihre*n Partner*in gewechselt haben.

IV. Identifikation und Beschreibung der Zielgruppe: Etwa ein Viertel des Zuzugs zwischen 2005 und 2017 erfolgte aus partnerschaftlichen Gründen

Methodische Anmerkungen zur Ergebnisdarstellung

In den nachfolgenden Ergebniskapiteln werden einige Statistiken separat nach **Teilgruppen** dargestellt. Aufgrund geringer Fallzahlen können jedoch nicht für alle Teilgruppen valide Ergebnisse generiert werden. Berichtet werden demnach nur Ergebnisse von Teilgruppen mit mindestens 50 Personen in der Stichprobe.

In Abbildungen, die auf Umfragedaten basieren, wird zudem neben Mittelwerten und sonstigen Parametern auch das sog. **Konfidenzintervall** eingezeichnet. Das Konfidenzintervall kann verstanden werden als der Bereich, in dem der Mittelwert für die jeweilige Bevölkerungsgruppe auf Basis der Werte in der befragten Stichprobe zu erwarten ist. In diesem Bericht wird ein 95-Prozent-Konfidenzintervall verwendet. Das bedeutet, dass die Grenzen dieses Bereichs oder Intervalls in 95 Prozent der Fälle den tatsächlichen Mittelwert in der Bevölkerung umschließen; nur in fünf Prozent der Fälle liegt dieser Wert außerhalb der Grenzen des Intervalls. Wie genau (kleines Konfidenzintervall) oder ungenau (großes Konfidenzintervall) eine Schätzung ist, hängt maßgeblich von der Größe der Stichprobe, also der Zahl der befragten Personen und der Varianz des Merkmals ab (Kühnel & Krebs 2004: 242 f.). Je kleiner die Stichprobe ist oder je unterschiedlicher die individuellen Angaben – etwa zum Einkommen – sind, desto größer wird das Konfidenzintervall. Daraus folgt, dass Unterschiede in Mittelwerten oder Anteilen bei den betrachteten Merkmalen nicht als bedeutsam interpretiert werden sollten, wenn die Konfidenzintervalle in einer oder beiden Gruppen sehr groß sind und den Mittelwert oder Anteil der jeweils anderen Gruppe einschließen. Es ist dann sehr wahrscheinlich, dass sich die tatsächlichen Mittelwerte in der Bevölkerung nicht unterscheiden. In der vorliegenden Studie basieren v. a. die Ergebnisse des SOEP auf einer relativ kleinen Stichprobe, weswegen die Konfidenzintervalle hier z. T. vergleichsweise groß sind.

Einige Abbildungen enthalten aus layouttechnischen Gründen keine Konfidenzintervalle. In diesen Fällen wird mittels statistischer Testverfahren (Chi²-Test, Varianzanalyse) geprüft, inwiefern Unterschiede zwischen Teilgruppen **statistisch signifikant** sind. Gemeint ist damit die sog. Irrtumswahrscheinlichkeit, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass in der Stichprobe ein Gruppenunterschied ermittelt wurde, obwohl in der Realität gar kein Unterschied vorliegt. In der Regel bezeichnet man ein Ergebnis als signifikant, wenn die Irrtumswahrscheinlichkeit unter fünf Prozent liegt.

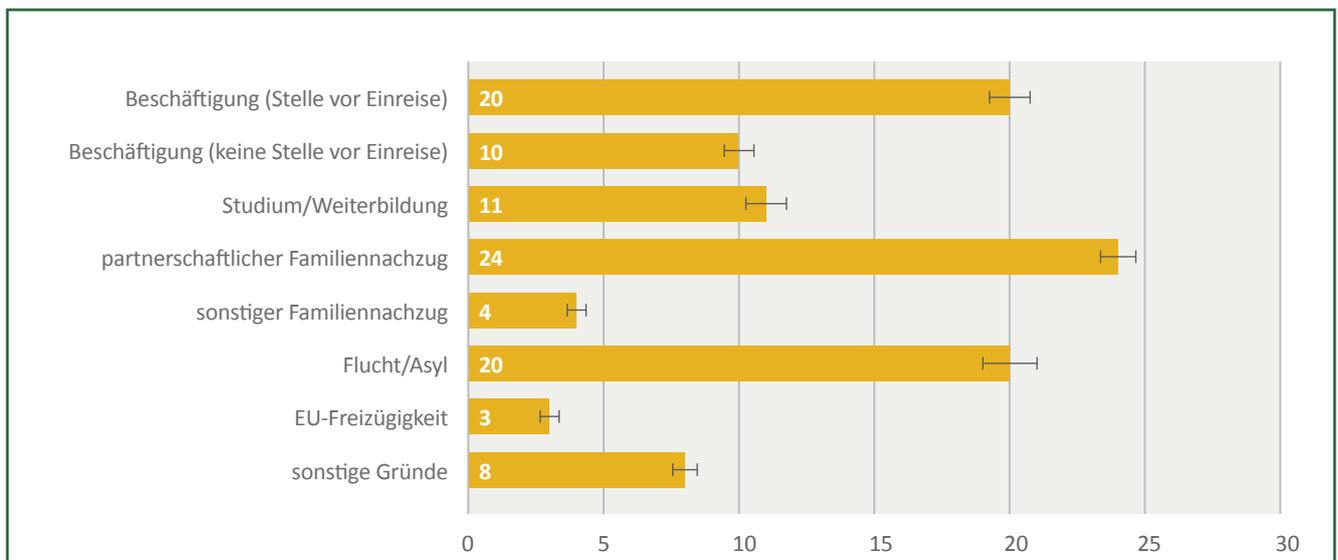
Die Prozentangaben der jeweiligen Abbildungen beziehen sich immer auf diejenigen Personen, für die die entsprechende Information (z. B. Angaben zur Erwerbstätigkeit) vorlag. Die Fallzahlen sind in den jeweiligen Abbildungen angegeben. Personen mit fehlenden Angaben fließen in die Berechnung der Prozentangaben nicht mit ein. Für alle hier dokumentierten Ergebnisse lag der Anteil an Personen mit fehlenden Werten im Bereich von fünf Prozent. Die einzige Ausnahme sind die Angaben zum Haushaltsnettoeinkommen, hier fehlen bei rund zehn Prozent der Befragten die Angaben. Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Ergebnisse aber nur minimal.

Wie in Kapitel 3 erläutert, beziehen sich die nachfolgend dargestellten Ergebnisse auf eine spezifische Teilstichprobe des Mikrozensus und des SOEP: Die Ausgangsstichprobe umfasst Personen, die nicht in Deutschland geboren wurden und vor der Einreise nach Deutschland keine deutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Es handelt sich weiterhin um Personen im erwerbsrelevanten Alter (zum Befragungszeitpunkt zwischen 18 und 54 Jahre alt), die in vergleichsweise jüngerer Zeit (zwischen 2005 und 2017) zugezogen sind.

Innerhalb dieser Ausgangsstichprobe liegt der Fokus wiederum auf nachgezogenen Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen und nicht ehelichen Partner*innen. In den Daten des Mikrozensus wurden daher nur Personen betrachtet, die angegeben haben, zum Zwecke der Familienzusammenführung nach Deutschland gekommen zu sein. Ausgeschlossen wurden Personen, von denen anzunehmen ist, dass sie als Minderjährige zu ihren Eltern nachgezogen sind oder dass sie gemeinsam mit ihren Partner*innen zu ihren minderjährigen Kindern oder anderen Verwandten nachgezogen sind.

Aus dieser Eingrenzung ergibt sich die Zielgruppe dieses Berichts, die im Folgenden als „Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug“ bezeichnet wird. Sie umfasst im Mikrozensus 2017 eine Stichprobe von 6133 Personen. Rechnet man diese Fallzahl auf die Bevölkerung hoch, so ergibt sich unter Einberechnung stichprobenbedingter Verzerrungen¹⁴ eine geschätzte Zahl im Bereich von 780.000 bis 825.000 Personen (geschätzter Mittelwert rund 803.000 Personen), die zwischen 2005 und 2017 aus Gründen des partnerschaftlichen Familiennachzugs zugezogen sind und sich derzeit in Deutschland aufhalten, davon 40 Prozent aus EU-Staaten. Knapp ein Viertel (24 Prozent) aller Personen der Ausgangsstichprobe, die ein Zuwanderungsmotiv angegeben haben, fallen in diese Gruppe. Weitere 30 Prozent haben berufliche Gründe, 20 Prozent humanitäre Gründe wie Flucht oder Asyl angegeben (Abbildung 2).¹⁵

Abbildung 2 Mikrozensus: Ausgangsstichprobe nach Zuzugsgründen



©DeZIM

➔ **Anmerkung:** Angaben in Prozent. Die Ausgangsstichprobe umfasst Personen, die ohne deutsche Staatsangehörigkeit zwischen 2005 und 2017 nach Deutschland zugezogen sind und zum Zeitpunkt der Befragung zwischen 18 und 54 Jahren alt waren (Fallzahl im Datensatz = 23.196 Personen). Die Prozentangaben beruhen auf gewichteten und hochgerechneten Daten. Abweichungen von 100 Prozent sind rundungsbedingt.

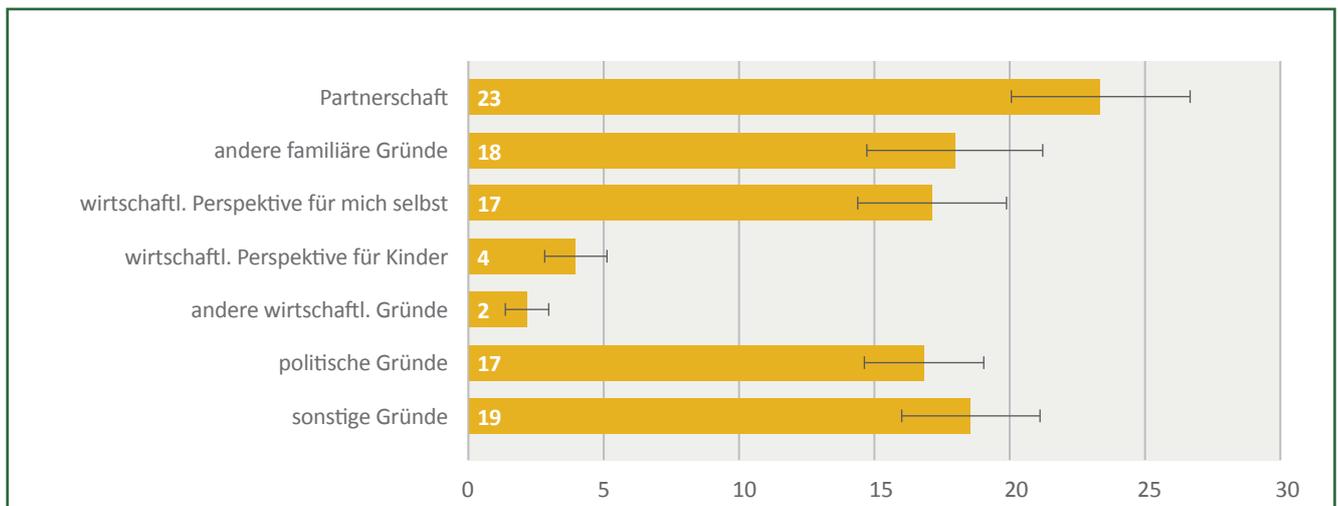
Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2017; eigene Berechnungen.

¹⁴ Zusätzlich zu stichprobenbedingten Verzerrungen, die mittels des sog. Standardfehlers geschätzt werden können, sind weitere potenzielle Verzerrungen möglich, die nicht durch die Stichprobe bedingt sind (siehe Statistisches Bundesamt 2018).

¹⁵ Nur drei Prozent haben angegeben, aufgrund der EU-Freizügigkeit nach Deutschland gekommen zu sein. Diese Zahl kann möglicherweise dadurch verzerrt sein, dass Befragte aus EU-Ländern andere (z. B. berufliche) Zuzugsgründe angegeben haben.

In den Daten des SOEP wurden – neben den genannten Kriterien Geburtsort, Zuzugsjahr, Staatsangehörigkeit und Alter – Personen einbezogen, die als Zuwanderungsmotiv „Partnerschaft“ angegeben haben. Die so definierte Zielgruppe umfasst 322 Personen im Datensatz, das entspricht hochgerechnet unter Einberechnung von stichprobenbedingten Verzerrungen einer Zahl im Bereich von 444.000 bis 563.000 Personen in der Bevölkerung (geschätzter Punktwert 504.000), die zwischen 2005 und 2017 aus partnerschaftlichen Gründen zugezogen sind und sich derzeit in Deutschland aufhalten. Analog zu den Ergebnissen des Mikrozensus gibt knapp ein Viertel der Ausgangsstichprobe Partnerschaft als Zuzugsgrund an (Abbildung 3). Damit wird dieses Zuzugsmotiv etwa gleich häufig genannt wie wirtschaftliche Motive (insgesamt 23 Prozent) und häufiger als politische Gründe (17 Prozent).

Abbildung 3 SOEP: Ausgangsstichprobe nach Zuzugsgründen



© DeZIM

➔ **Anmerkung:** Angaben in Prozent. Fallzahlen: Gesamt = 4.847, Partnerschaft = 322, andere familiäre Gründe = 253, wirtschaftliche Perspektive für mich selbst = 260, wirtschaftliche Perspektive für Kinder = 90, andere wirtschaftliche Gründe = 49, politische Gründe = 2.015, sonstige Gründe = 1.858. Die Prozentangaben beziehen sich auf gewichtete und hochgerechnete Daten. Aus diesem Grund ist z. B. die hochgerechnete Prozentzahl unter Personen mit „politischen Gründen“ trotz höherer Fallzahlen im Datensatz niedriger als die der Gruppe „Partnerschaft“. Denn die Gruppe mit dem Motiv „politische Gründe“ ist durch eine spezifische Erhebung unter Flüchtlingen (IAB-SOEP-Geflüchtetenstichprobe) überproportional im Datensatz vertreten und wird bei der Hochrechnung nach unten korrigiert. Abweichungen von 100 Prozent sind rundungsbedingt.

Quelle: SOEP v34, gewichtet, eigene Berechnungen.

Methodische Anmerkung zur definierten Zielgruppe

Zwei Aspekte gilt es bei den hier vorgestellten Ergebnissen zu beachten:

Erstens sind die geschätzten Absolutzahlen zum Umfang des partnerschaftlichen Familiennachzugs nur eingeschränkt interpretierbar. Die nach den in Kapitel 3 beschriebenen Auswahlkriterien definierten Zielgruppen im SOEP und Mikrozensus ergeben hochgerechnete Absolutzahlen, die deutlich voneinander abweichen (Mikrozensus: etwa 803.000 Personen, SOEP: etwa 504.000 Personen). Dies kann zum einen an unterschiedlichen Verfahrensweisen bei der Stichprobenziehung und bei der Hochrechnung der Stichprobenzahlen auf Bevölkerungszahlen liegen, insbesondere aber daran, dass das Zuzugsmotiv der Befragten unterschiedlich erfasst wurde. Durch den Zugang über das Zuwanderungsmotiv ist davon auszugehen, dass die höhere Zahl im Mikrozensus eher eine methodisch bedingte Übererfassung darstellt (siehe dazu Kapitel 3). Eine Einschätzung über die Plausibilität der geschätzten Absolutzahlen lässt sich nur für Drittstaatsangehörige treffen, denn nur hier liegen Vergleichszahlen aus dem AZR (Nachzug von Ehegatt*innen) vor. Anhand des Mikrozensus ergibt sich eine geschätzte Zielgruppe von hochgerechnet etwa 475.000 Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug bzw. -nachzug aus Drittstaaten, anhand des SOEP eine Zielgruppe von 269.000 Personen aus Drittstaaten. Laut AZR sind zwischen 2005 und 2017 insgesamt 560.000 Personen aus Drittstaaten zum Zwecke des Ehegatt*innennachzugs nach Deutschland eingereist (vgl. Tabelle 3). Die auf Basis des Mikrozensus geschätzten Zahlen kommen also jenen des AZR sogar näher als die auf Basis des SOEP geschätzten Zahlen. Hier ist allerdings nicht berücksichtigt, dass ein Teil der im AZR seit 2005 registrierten Personen Deutschland mittlerweile wieder verlassen hat oder verstorben ist. Die Zahl der noch in Deutschland lebenden Personen liegt also darunter. Dies erschwert den Vergleich der Zahlen des Mikrozensus und SOEP mit jenen des AZR. Hinzu kommt, dass die aufenthaltsrechtliche Kategorie „Ehegatt*innennachzug“ im AZR nur verheiratete Personen umfasst, die Befragten des Mikrozensus und SOEP aber auch partnerschaftliche Gründe angeben können, wenn sie unverheiratet (z. B. über den Weg des Asyls oder der Beschäftigung) zugezogen sind.

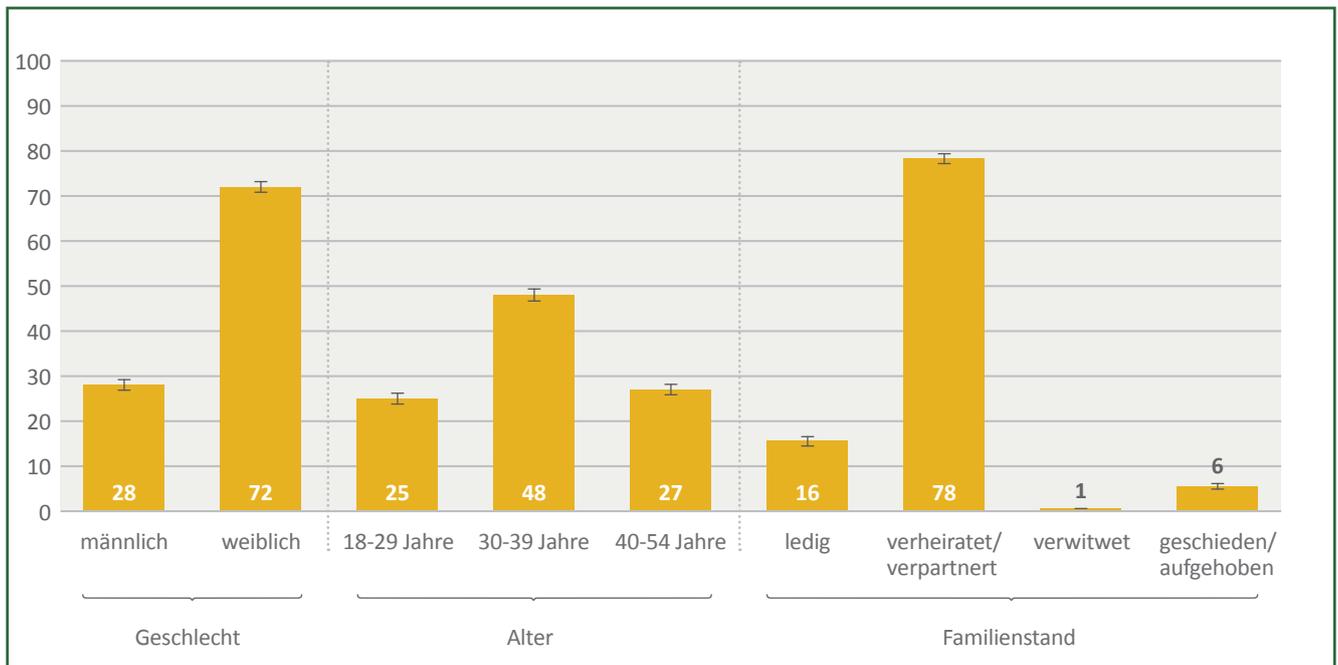
Zweitens umfasst die Zielgruppe mit hoher Wahrscheinlichkeit kaum Personen, die als Angehörige der 2015 und 2016 nach Deutschland gekommenen Flüchtlinge nachgezogen sind. In den Zielgruppen beider Datensätze haben Personen aus Hauptfluchtländern (z. B. Syrien, Afghanistan oder Somalia) kaum familiäre Gründe für den Zuzug angegeben. Dies kann zum einen daran liegen, dass Personen zwar im Zuge des Familiennachzugs zu Flüchtlingen nach Deutschland gekommen sind, in den Befragungen aber eher politische oder humanitäre Zuzugsgründe angeben. Zum anderen ist anzunehmen, dass viele Flüchtlinge zum Befragungszeitpunkt 2017 den Nachzug ihrer Familien noch nicht realisieren konnten. Dies gilt insbesondere für Personen mit einem subsidiären Schutz, für die von März 2016 bis Juli 2018 das Nachzugsverfahren außer Kraft gesetzt war und für die seit 1. August 2018 ein Kontingent von maximal 1.000 Personen Nachzügen pro Monat gilt (vgl. SVR 2019: 51). Dies betrifft u. a. die große Gruppe der Flüchtlinge aus Syrien. Aber auch für andere Flüchtlingsgruppen (z. B. für Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention) dauerte der Familiennachzug (u. a. wegen langer Wartezeiten bei den deutschen Konsulaten in den Herkunfts- bzw. Nachbarländern, s. BT-Drs. 18/9133) zu diesem Zeitpunkt relativ lange.

Die Personen der in Kapitel 3 beschriebenen Zielgruppe bilden im Folgenden die Grundlage für alle weiteren Analysen. Die Ergebnisse basieren primär auf dem Mikrozensus. Ergebnisse des SOEP werden nur ergänzt, wenn die entsprechenden Inhalte nicht vom Mikrozensus erfasst sind.

4.1 Soziodemografische Merkmale: hoher Frauenanteil, insgesamt jünger, verheiratet und mit Kindern

Bei den Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug handelt es sich mehrheitlich um Frauen sowie vergleichsweise jüngere Personen. Etwa drei Viertel sind Frauen, knapp drei Viertel sind zwischen 18 und 40 Jahre alt. Die überwiegende Mehrheit ist verheiratet (Abbildung 4).

Abbildung 4 Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug nach soziodemografischen Merkmalen



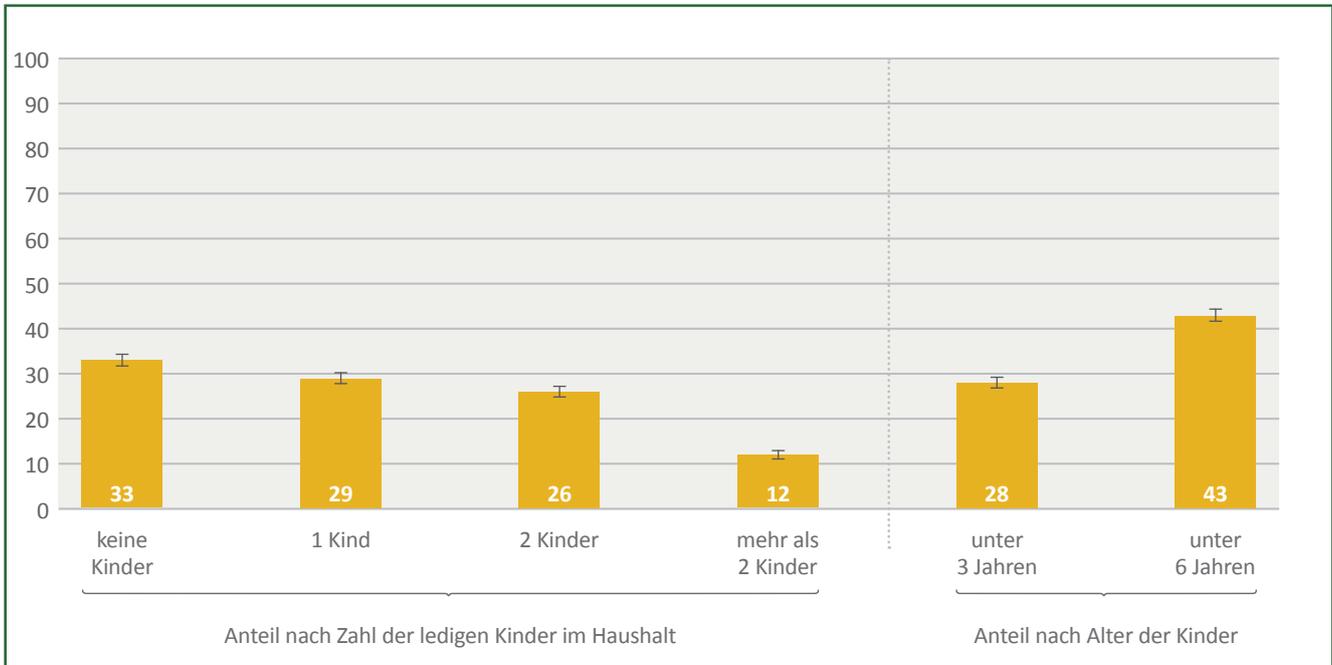
© DeZIM

➔ **Anmerkung:** Angaben in Prozent. Fallzahlen im Datensatz: Geschlecht = 6.133 (männlich = 1.629, weiblich = 4.504), Alter = 6.133 (18–29 Jahre = 1.481, 30–39 Jahre = 2.979, 40–54 Jahre = 1.673), Familienstand = 6.133 (ledig = 911, verheiratet/verpartnert = 4.847, verwitwet = 40, geschieden/aufgehoben = 335). Die abgebildeten Prozentangaben beruhen auf gewichteten und hochgerechneten Daten. Abweichungen von 100 Prozent in den Untergruppen sind rundungsbedingt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2017; eigene Berechnungen.

Zwei Drittel der Befragten hatten zum Befragungszeitpunkt mindestens ein Kind im Haushalt. In 43 Prozent der Fälle lebt mindestens ein Kind unter sechs Jahren im Haushalt, in 28 Prozent der Fälle ein Kind unter drei Jahren (Abbildung 5).

Abbildung 5 Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug nach Kindern im Haushalt



©DeZIM

Anmerkung: Angaben in Prozent. Erfragt wurde die Zahl lediger Kinder im Haushalt, ohne Altersbeschränkung. Fallzahlen im Datensatz: Zahl der ledigen Kinder im Haushalt = 6.133 (keine Kinder = 1.951, 1 Kind = 1.780, 2 Kinder = 1.644, mehr als 2 Kinder = 758), Kinder unter 3 Jahren im Haushalt = 6.133 (Ja = 1.728, Nein = 4.405) Kinder unter 6 Jahren im Haushalt = 6.133 (Ja = 2.703, Nein = 3.430). Die abgebildeten Prozentangaben beruhen auf gewichteten und hochgerechneten Daten. Abweichungen von 100 Prozent in den Untergruppen sind rundungsbedingt.

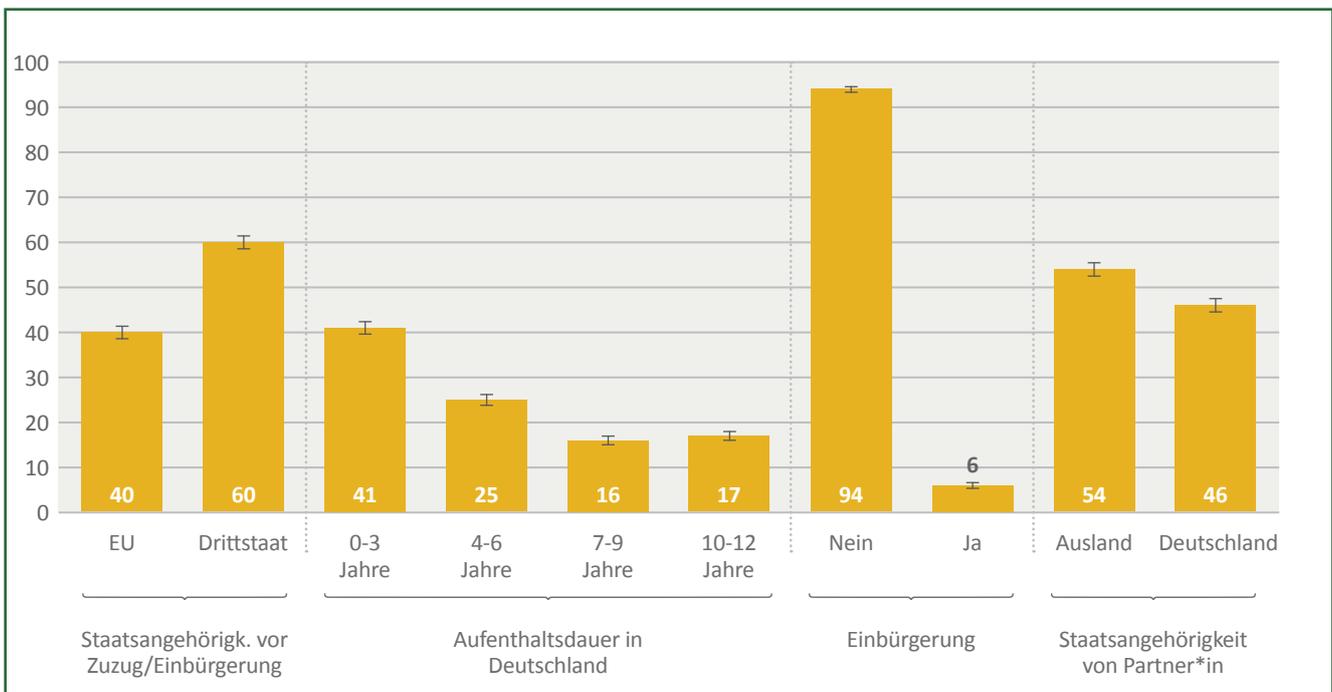
Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2017; eigene Berechnungen.

Ein Vergleich der demografischen Gruppen hinsichtlich ihrer Zuzugsmotive zeigt, dass Familie als Zuzugsgrund bei Frauen deutlich häufiger genannt wird als bei Männern, bei denen wiederum Beschäftigung deutlich häufiger genannt wird. Auch Personen mit einem Kind im Haushalt geben deutlich häufiger Familie und seltener Beschäftigung als Zuzugsmotiv an.

4.2 Merkmale im Kontext der Einwanderung: mehrheitlich aus Drittstaaten, erst vergleichsweise kurze Zeit in Deutschland

Abbildung 6 zeigt anhand des Mikrozensus, dass 60 Prozent der Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug aus Drittstaaten zugezogen ist.¹⁶ Zu beachten ist hier, dass unter den Personen aus Drittstaaten nur ein sehr geringer Anteil aus Fluchtländern (z. B. Syrien, Afghanistan oder Somalia) zugezogen ist. Personen aus diesen Ländern haben eher das Zuzugsmotiv Flucht/Asyl angegeben. Der größte Anteil der Befragten (41 Prozent) lebte zum Befragungszeitpunkt nicht mehr als drei Jahre in Deutschland. Die Befragten sind dabei in vergleichsweise jungem Alter nach Deutschland zugezogen: Etwa drei Viertel waren bei Einreise jünger als 35 Jahre (ohne Abbildung). Nur sechs Prozent der nachgezogenen Personen hatten zum Zeitpunkt der Befragung mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Die Ankerpersonen (also die Personen, zu denen der Nachzug erfolgte) waren zum Zeitpunkt der Befragung in etwa zu gleichen Teilen deutsche und nicht deutsche Staatsangehörige. Insgesamt 68 Prozent der Ankerpersonen, zu denen der Nachzug erfolgte, sind zudem selbst nicht in Deutschland geboren (ohne Abbildung).

Abbildung 6 Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer



©DeZIM

Anmerkung: Angaben in Prozent. Fallzahlen im Datensatz: Staatsangehörigkeit vor Einbürgerung = 6.076 (EU = 2.324, Drittstaat = 3.752), Aufenthaltsdauer in D = 6.133 (0–3 Jahre = 2.409, 4–6 Jahre = 1.541, 7–9 Jahre = 1.056, 10–12 Jahre = 1.127), Einbürgerung = 6.133 (Nein = 5.684, Ja = 449), Staatsangehörigkeit von Partner*in = 5.164 (Ausland = 2.523, Deutschland = 2.641). Die Prozentangaben beruhen auf gewichteten und hochgerechneten Daten. Abweichungen von 100 Prozent in den Untergruppen sind rundungsbedingt.

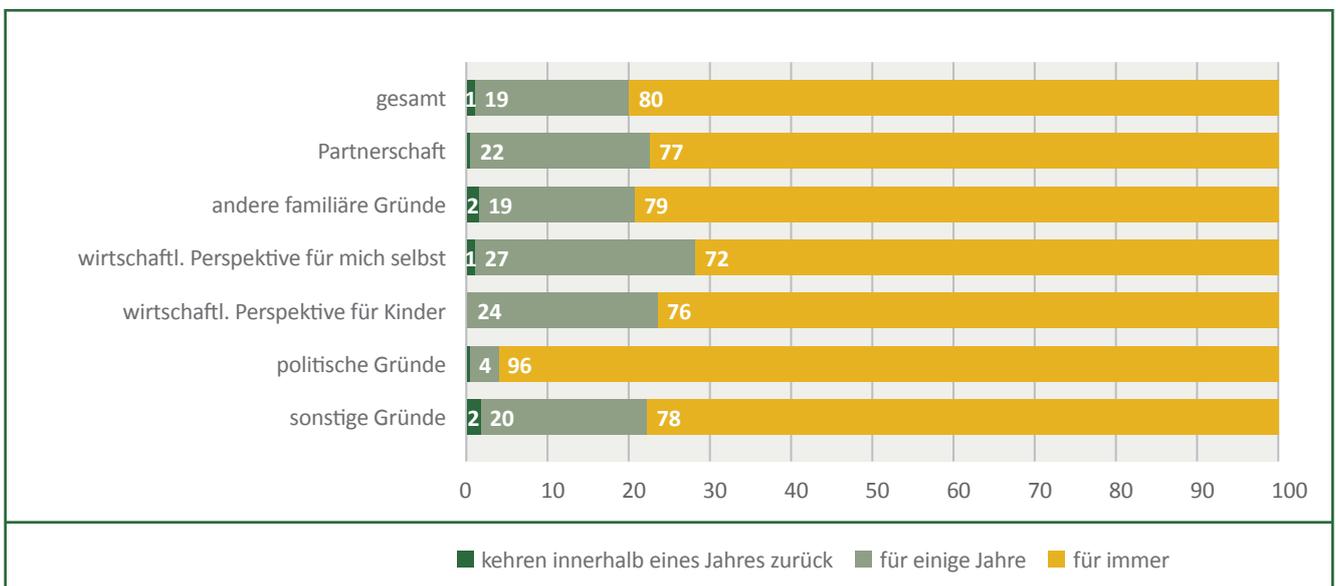
Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2017; eigene Berechnungen.

¹⁶ Als ‚EU-Staaten‘ zählen im Folgenden die Staaten der EU-28 (mit Großbritannien) sowie die EWR-Staaten Norwegen und Island sowie die Schweiz; alle anderen Staaten gelten als ‚Drittstaaten‘.

4.3 Hohe Bleibeabsichten

Die Befragten des SOEP wurden gebeten anzugeben, wie lange sie in Deutschland bleiben möchten. Unabhängig vom Zuzugsmotiv geben sie mehrheitlich an, für immer in Deutschland bleiben zu wollen (Abbildung 7). Dies gilt auch für Personen, die aus partnerschaftlichen Gründen zugezogen sind; sie unterscheiden sich kaum vom Gesamtdurchschnitt. Die einzige Gruppe, die von den anderen statistisch signifikant abweicht, sind Personen, die aus politischen Gründen zugezogen sind; hier ist der Anteil der Personen mit dauerhaften Bleibeabsichten besonders hoch. Die Zahlen decken sich mit tatsächlichen Aufenthaltsdauern von Zuwander*innen in Deutschland: Im Ausland geborene Befragte des Mikrozensus 2017 (Gesamtstichprobe) lebten im Schnitt seit 20,7 Jahren in Deutschland. Jene aus EU-Staaten lebten im Schnitt bereits etwas länger in Deutschland, insgesamt 23,4 Jahre (Statistisches Bundesamt 2019a).

Abbildung 7 Geplante Aufenthaltsdauer in Deutschland nach Zuzugsmotiv



©DeZIM

➔ **Anmerkung:** Angaben in Prozent. Datenbeschriftungen mit Werten unter einem Prozent werden nicht in der Abbildung angegeben. Fallzahlen: Gesamt = 4.742, Partnerschaft = 317, andere familiäre Gründe = 245, wirtschaftliche Perspektiven für mich selbst = 253, politische Gründe = 1.972, sonstige Gründe = 1.817. Aufgrund zu geringer Fallzahlen werden die Angaben nicht ausgegeben für Befragte, die die Kategorie „andere wirtschaftliche Gründe“ (49) gewählt haben. Abweichungen von 100 Prozent sind rundungsbedingt.

Quelle: SOEP v34, gewichtet, eigene Berechnungen.

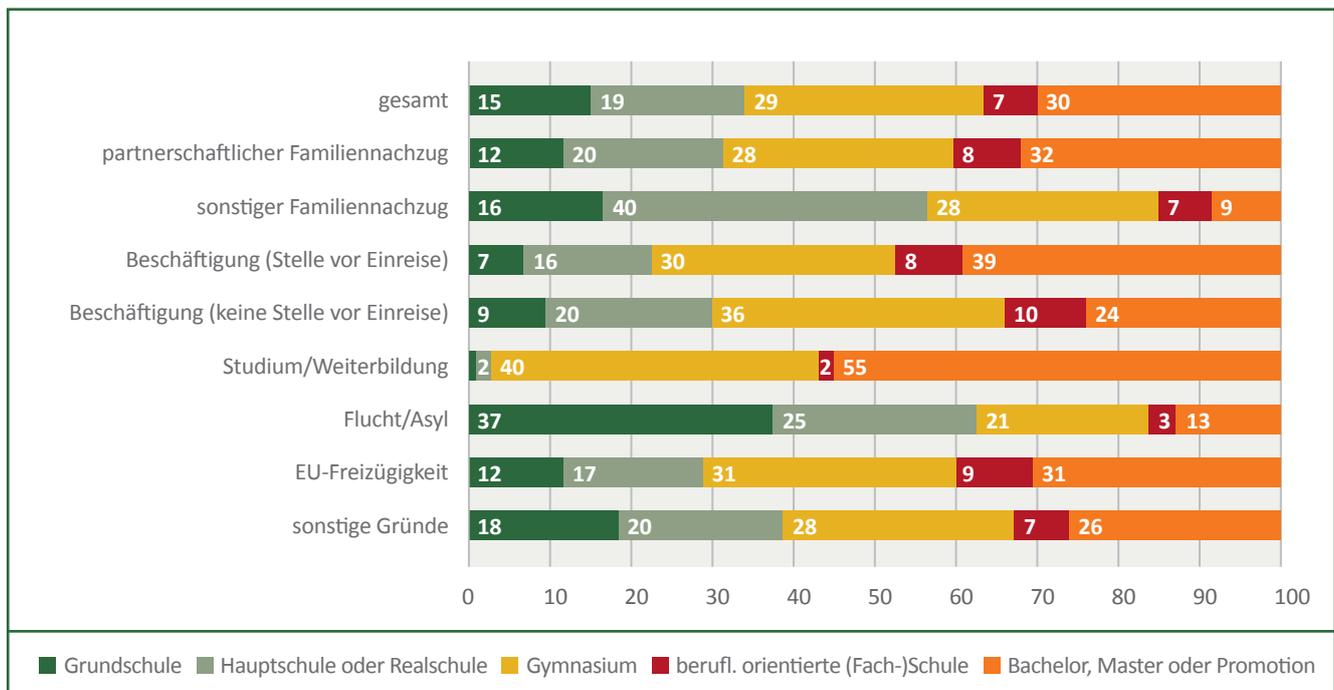
Unter Personen mit dem Zuzugsmotiv „Partnerschaft“ wollen jene aus Drittstaaten etwas häufiger dauerhaft in Deutschland bleiben als Personen aus EU-Staaten (81 vs. 73 Prozent). Zwischen Frauen und Männern sowie zwischen Personen mit und ohne Kind im Haushalt zeigen sich jedoch keine signifikanten Unterschiede (alle Angaben ohne Abbildung).

V. | Qualifikationen

Die Befragung des Mikrozensus orientierte sich bei der Erfassung der schulischen und beruflichen Bildung an den Kategorien des ISCED 2011 (UNESCO 2011). Demnach haben zwölf Prozent der Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug ausschließlich einen Grundschulabschluss (Abbildung 8). Auf der anderen Seite haben etwa ein Drittel der Befragten einen Hochschulabschluss und weitere 28 Prozent eine gymnasiale Schulbildung.

Im Vergleich mit den anderen Motivgruppen haben Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug eine signifikant höhere Bildung als Personen, die aus humanitären Gründen (Flucht/Asyl) nach Deutschland gekommen sind. Das Bildungsniveau von Personen, die zum Zwecke des Studiums oder aus beruflichen Gründen nach Deutschland zugezogen sind, liegt hingegen noch höher. Bei den Hochschulabschlüssen liegen nachziehende Partner*innen jedoch sogar über der Gruppe, die aus beruflichen Gründen ohne vorhandene Stelle zugezogen ist.¹⁷

Abbildung 8 Höchster erreichter Grad allgemeiner oder beruflicher Bildung nach Zuzugsmotiv



©DeZIM

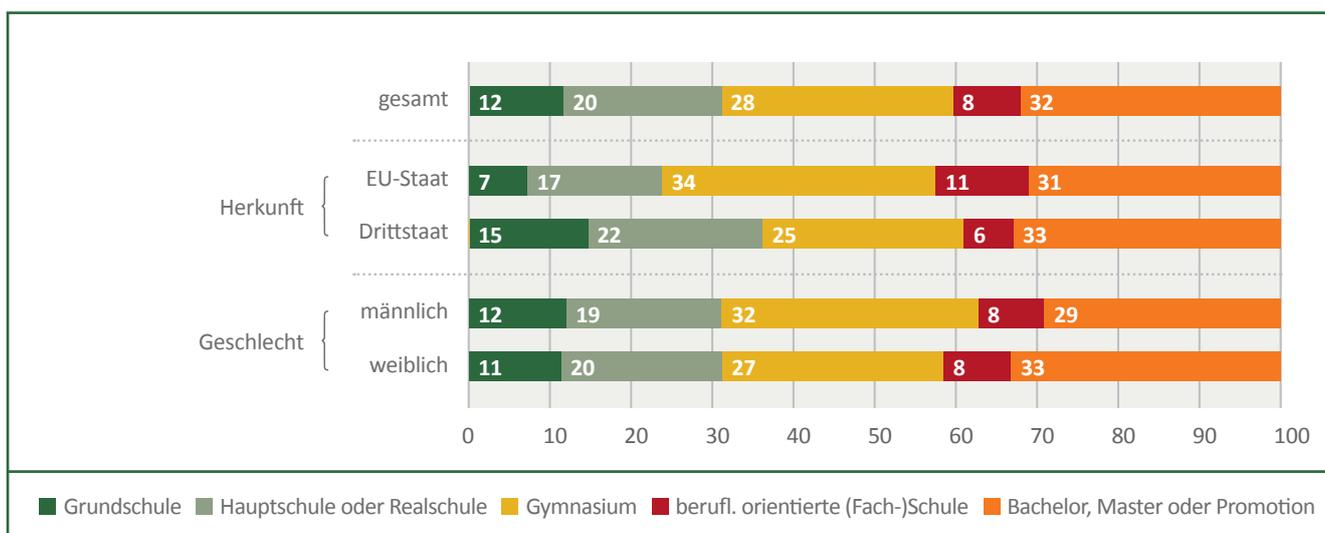
➔ **Anmerkung:** Angaben in Prozent. Werte unter einem Prozent werden in der Abbildung nicht beziffert. Die Einteilungen beruhen auf ISCED-2011-Level. Fallzahlen im Datensatz: Gesamt = 22.983, partnerschaftlicher Familiennachzug = 6.116, sonstiger Familiennachzug = 986, Beschäftigung (Stelle vor Einreise) = 4.437, Beschäftigung (keine Stelle vor Einreise) = 2.182, Studium/Weiterbildung = 2.443, Flucht/Asyl = 4.189, EU-Freizügigkeit = 766, sonstige Gründe = 1.864. Die Prozentangaben beruhen auf gewichteten und hochgerechneten Daten. Abweichungen von 100 Prozent sind rundungsbedingt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2017; eigene Berechnungen.

¹⁷ Die Gruppe „sonstiger Familiennachzug“ weist hingegen einen sehr geringen Anteil an Hochschulabsolvent*innen sowie einen vergleichsweise hohen Anteil an Personen mit Haupt- oder Realschulabschluss auf. Dies kann u. a. an der Tatsache liegen, dass viele Personen dieser Gruppe als Minderjährige nach Deutschland gekommen sind und ihre Bildungslaufbahn zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht abgeschlossen war.

Das Qualifikationsniveau ist bei Personen aus Drittstaaten etwas geringer als bei Personen aus EU-Ländern. Der Anteil an Personen mit ausschließlicher Grundschulbildung liegt in der Gruppe aus Drittstaaten mit 15 Prozent etwa doppelt so hoch wie in der Gruppe aus EU-Ländern (sieben Prozent, Abbildung 9). Allerdings sind in beiden Gruppen anteilig etwa gleich viele Personen mit Hochschulabschluss. Männer und Frauen unterscheiden sich zwar statistisch signifikant, insgesamt aber nur geringfügig in ihren Abschlüssen. Der Anteil an Personen mit gymnasialem Abschluss liegt bei den Männern etwas höher, der Anteil an Personen mit Hochschulabschluss liegt jedoch bei den Frauen etwas höher.

Abbildung 9 Höchster erreichter Grad allgemeiner oder beruflicher Bildung (Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug)



➔ **Anmerkung:** Angaben in Prozent. Einteilung beruht auf ISCED-2011-Level. Fallzahlen im Datensatz: Gesamt = 6.116, Herkunft = 6.059 (EU-Staat = 2.321, Drittstaat = 3.738), Geschlecht = 6.116 (männlich = 1.623, weiblich = 4.493). Die Prozentangaben beruhen auf gewichteten und hochgerechneten Daten. Abweichungen von 100 Prozent sind rundungsbedingt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2017; eigene Berechnungen.

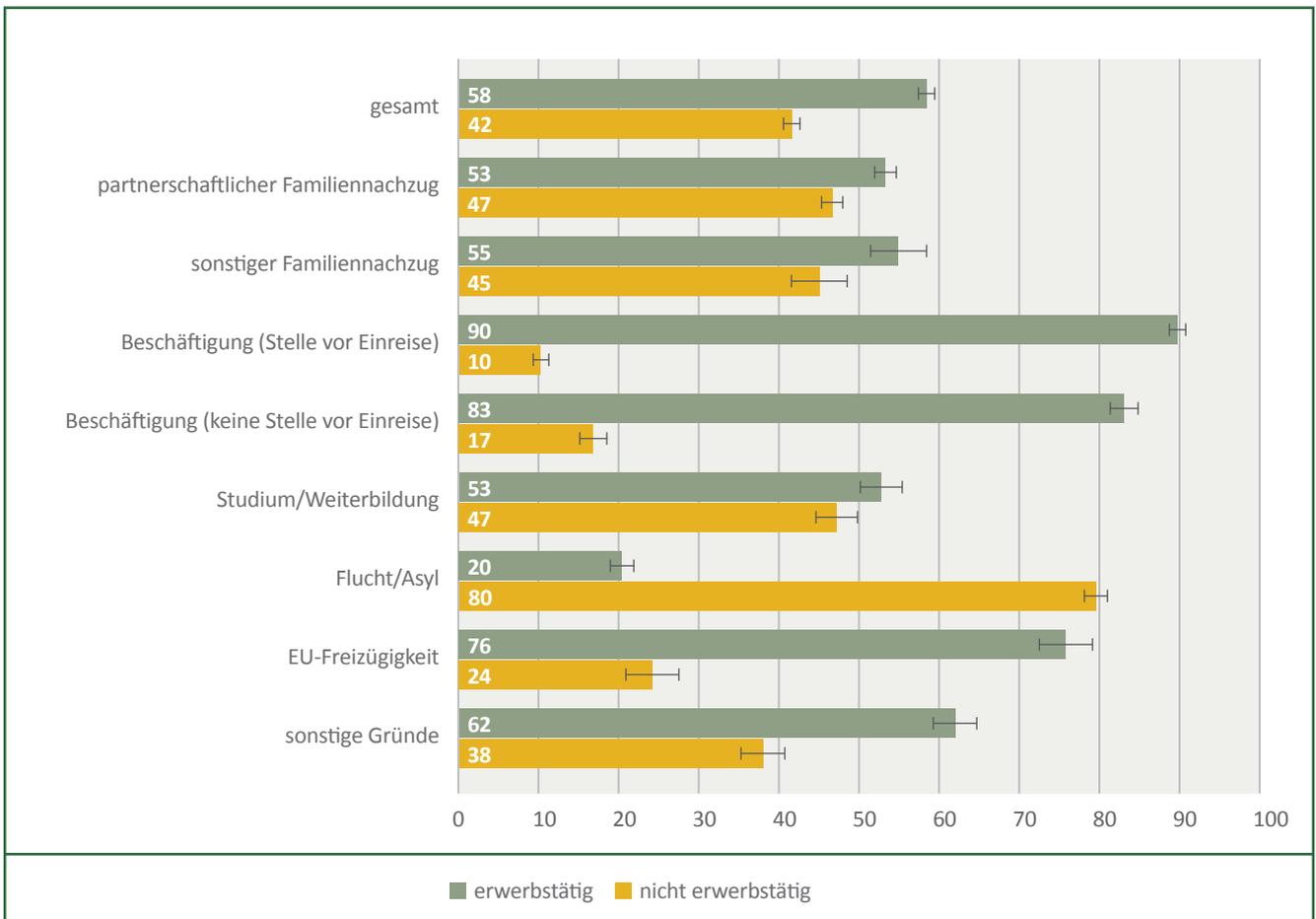
©DeZIM

VI. | Erwerbssituation und -aspirationen

6.1 Erwerbstätigenquote: bei Frauen und Personen mit Kindern deutlich niedriger

Insgesamt ist eine knappe Mehrheit der Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug erwerbstätig (Abbildung 10). Damit liegt sie deutlich unter der Gruppe von Personen, die aus beruflichen Gründen nach Deutschland zugezogen sind, und deutlich über der Gruppe von Personen, die Flucht oder Asyl als Zuzugsgrund angegeben haben.

Abbildung 10 Erwerbsstatus nach Zuzugsmotiven



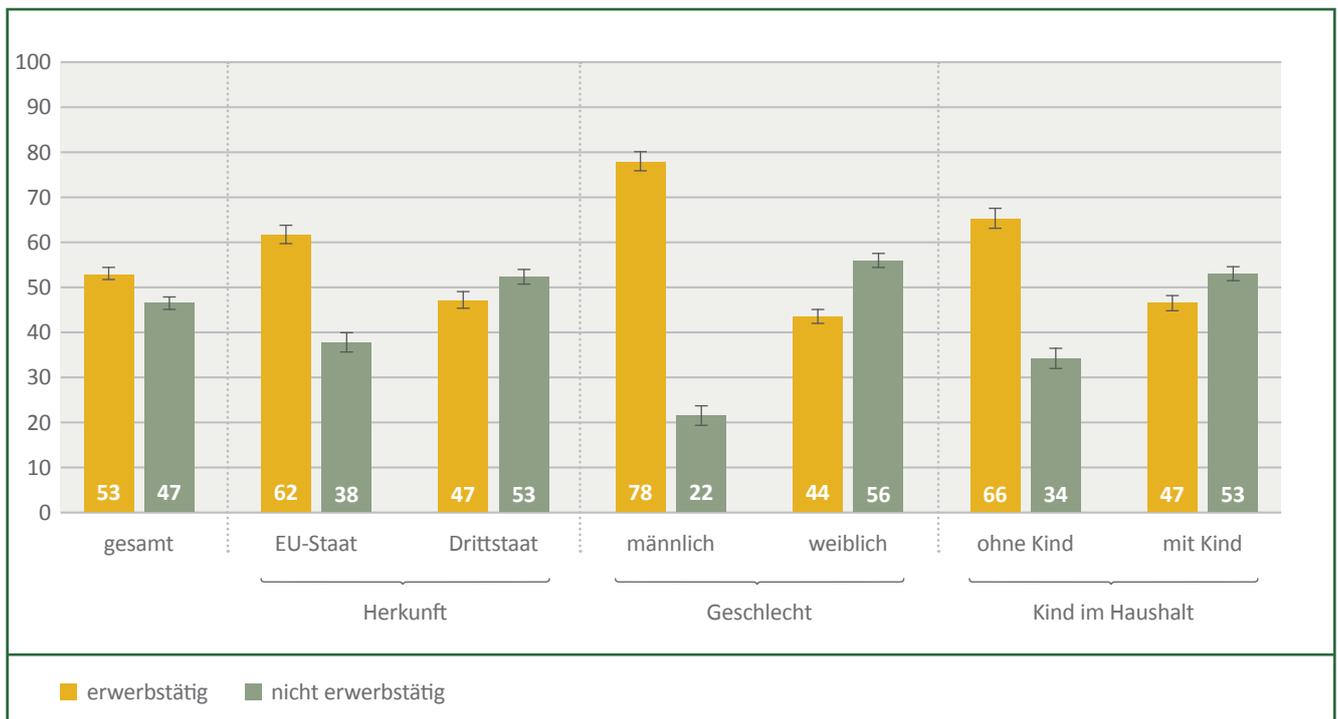
©DeZIM

➔ **Anmerkung:** Angaben in Prozent. Als Erwerbstätige gelten im Mikrozensus alle Personen im Alter von 15 und mehr Jahren, die in der Woche vor der Befragung mindestens eine Stunde gegen Entgelt (Lohn, Gehalt) oder als Selbstständige bzw. als mithelfende Familienangehörige gearbeitet haben oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen. Keine Rolle spielt dabei, ob es sich bei der Tätigkeit um eine regelmäßig oder nur gelegentlich ausgeübte Tätigkeit handelt. Personen, bei denen zwar eine Bindung zu einem Arbeitgeber besteht, die in der Berichtswoche jedoch nicht gearbeitet haben (z.B. wegen Urlaubs oder Elternzeit), zählen ebenfalls zu den Erwerbstätigen. Als Kind gelten ledige Kinder insgesamt im Haushalt, unabhängig vom Alter. Fallzahlen im Datensatz: Gesamt = 23.196, Beschäftigung (Stelle vor Einreise) = 4.461, Beschäftigung (keine Stelle vor Einreise) = 2.190, Studium/Weiterbildung = 2.445, partnerschaftlicher Familiennachzug = 6.133, sonstiger Familiennachzug: 987, Flucht/Asyl = 4.342, EU-Freizügigkeit = 769, sonstige Gründe = 1.869. Die Prozentangaben beruhen auf gewichteten und hochgerechneten Daten. Abweichungen von 100 Prozent sind rundungsbedingt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2017; eigene Berechnungen.

Die Erwerbstätigenquoten differenzieren sich jedoch stark innerhalb der Gruppe der Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug aus (Abbildung 11). So gehen insbesondere Männer sehr viel häufiger einer Erwerbstätigkeit nach (78 Prozent) als Frauen (44 Prozent). Diese Geschlechterverteilung unterscheidet sie damit deutlich von der Gesamtbevölkerung der gleichen Altersgruppe in Deutschland.¹⁸ Eine weitere Rolle spielen Kinder: Zwei Drittel aller Personen ohne Kind sind erwerbstätig, aber nur knapp die Hälfte der Personen mit einem oder mehreren Kindern im Haushalt. Ein statistisch bedeutsamer Unterschied lässt sich darüber hinaus an der geografischen Herkunft festmachen: 62 Prozent der Nachgezogenen aus EU-Staaten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, aber nur 47 Prozent der Personen aus Drittstaaten.

Abbildung 11 Erwerbsstatus von Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug



©DeZIM

➔ **Anmerkung:** Angaben in Prozent. Erwerbstätige sind alle Personen im Alter von 15 und mehr Jahren, die im Berichtszeitraum zumindest eine Stunde gegen Entgelt (Lohn, Gehalt) oder als Selbstständige bzw. als mithelfende Familienangehörige gearbeitet haben oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen. Keine Rolle spielt dabei, ob es sich bei der Tätigkeit um eine regelmäßig oder nur gelegentlich ausgeübte Tätigkeit handelt. Fallzahlen im Datensatz: Gesamt = 6.133, Herkunft = 6.076 (EU-Staat = 2.324, Drittstaat = 3.752), Geschlecht = 6.133 (männlich = 1.629, weiblich = 4.504), Kind im Haushalt = 6.133 (ohne Kind = 1.951, mit Kind = 4.182). Die Prozentangaben beruhen auf gewichteten und hochgerechneten Daten. Abweichungen von 100 Prozent sind rundungsbedingt.

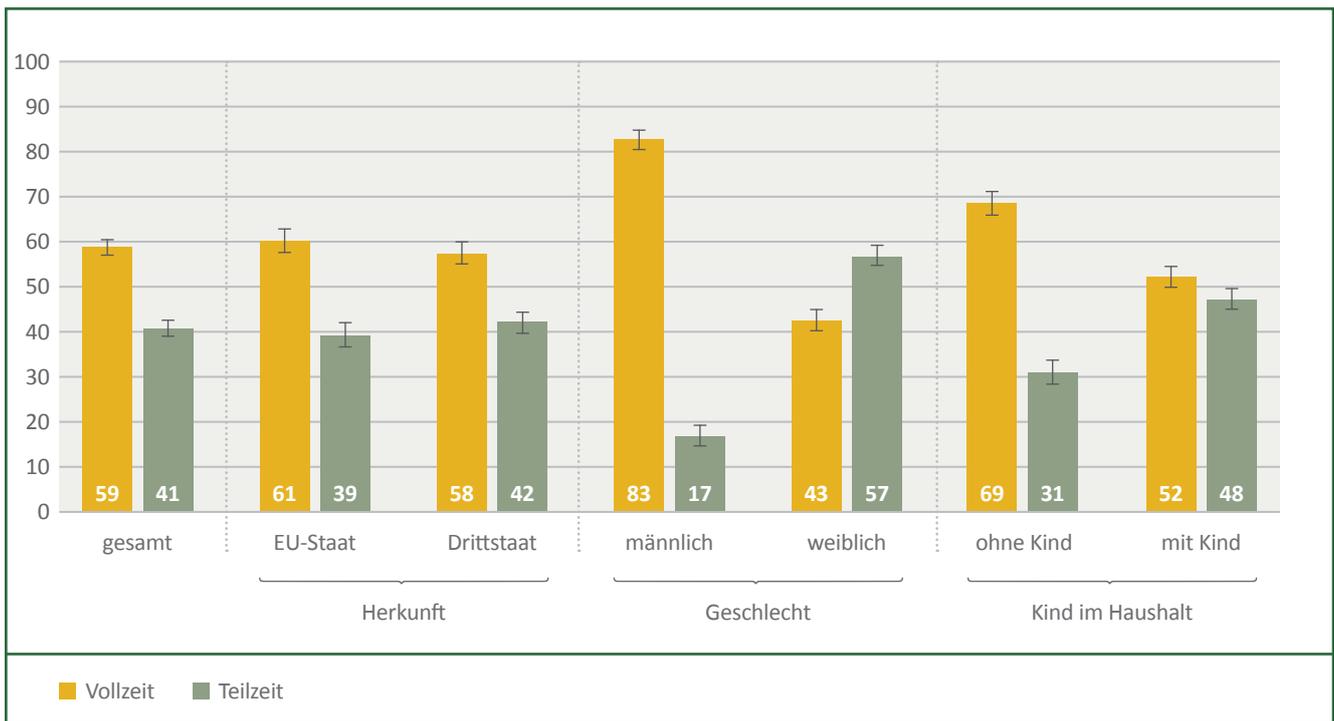
Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2017; eigene Berechnungen.

¹⁸ Im Jahr 2017 waren 71,5 Prozent der Frauen in Deutschland zwischen 15 und 65 Jahren erwerbstätig, bei Männern waren es 78,9 Prozent (Bundesagentur für Arbeit 2019: 7, siehe auch Statistisches Bundesamt 2019b).

6.2 Die Gruppe der Erwerbstätigen: Unterschiede nach Geschlecht und Kindern im Haushalt

Ist eine Person im partnerschaftlichen Familiennachzug erwerbstätig, dann insgesamt mehrheitlich in Vollzeit (59 Prozent, Abbildung 12). Hier zeigen sich jedoch sehr starke Geschlechtsunterschiede: 57 Prozent der Frauen sind in Teilzeit beschäftigt, aber nur 17 Prozent der Männer. Die Zahlen sind mit der Gesamtbevölkerung Deutschlands vergleichbar: Im Juni 2018 arbeiteten 48 Prozent der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen in Deutschland in Teilzeit. Bei Männern waren es nur elf Prozent (Bundesagentur für Arbeit 2019: 14). Leben Kinder im Haushalt, so sind die Befragten signifikant häufiger in Teilzeit als in Haushalten ohne Kinder.

Abbildung 12 Umfang der Erwerbstätigkeit (Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug)



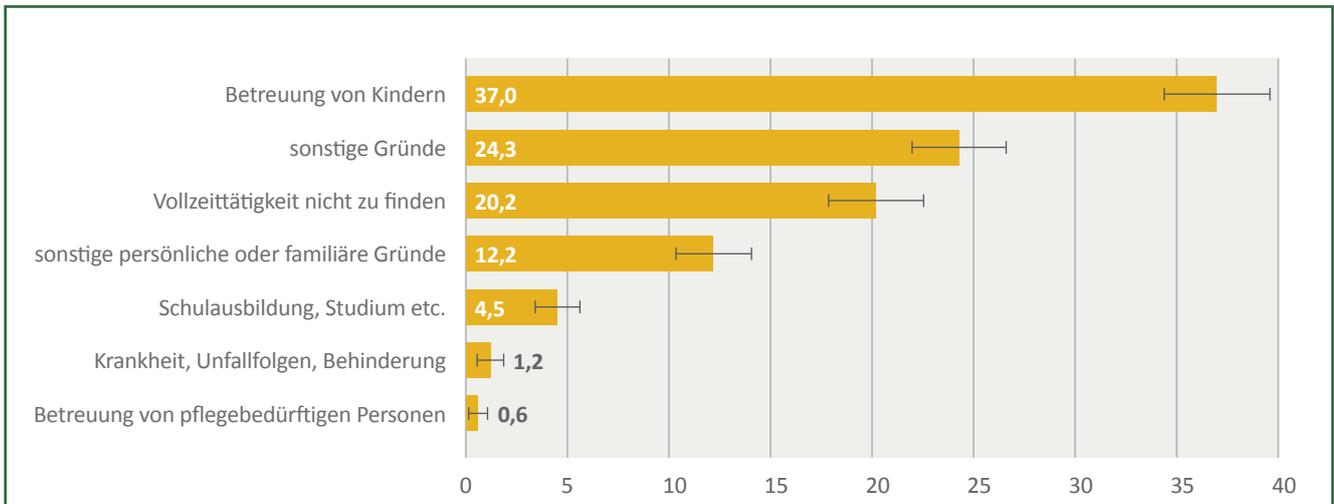
©DeZIM

➔ **Anmerkung:** Angaben in Prozent. Die Einstufung nach Teil-/Vollzeit beruhen zunächst auf einer Selbsteinstufung der Befragten. In Verbindung mit der ebenfalls erfragten Angabe zu den normalerweise geleisteten Wochenarbeitsstunden wurden diese nachträglich korrigiert. Bei Angaben bis einschließlich 24 Wochenarbeitsstunden wurden diese automatisch auf ‚Teilzeit‘ korrigiert, bei Angaben ab 37 Stunden auf ‚Vollzeit‘. Fallzahlen im Datensatz für Vollzeit: Gesamt = 1.908, Herkunft = 1.891 (EU-Staat = 869, Drittstaat = 1022), Geschlecht = 1.908 (männlich = 1.065, weiblich = 843), Kind im Haushalt = 1.908 (ohne Kind = 853, mit Kind = 1.055). Fallzahlen im Datensatz für Teilzeit: Gesamt = 1.363, Herkunft = 1.349 (EU-Staat = 584, Drittstaat = 765), Geschlecht = 1.363 (männlich = 216, weiblich = 1.147), Kind im Haushalt = 1.363 (ohne Kind = 413, mit Kind = 950). Die Prozentangaben beruhen auf gewichteten und hochgerechneten Daten. Abweichungen von 100 Prozent sind rundungsbedingt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2017; eigene Berechnungen.

Teilnehmende, die in Teilzeit arbeiten, wurden nach dem Grund dafür gefragt. Die Antworten bestätigen das Muster der Teilzeitquoten mit Blick auf die Kinder im Haushalt. Der mit Abstand wichtigste Grund ist die Betreuung von Kindern (Abbildung 13). Dagegen spielen Aspekte wie schulische und berufliche Qualifikationen oder sonstige Voraussetzungen wie Gesundheit eine subjektiv untergeordnete Rolle. Auffällig ist zudem der relativ hohe Anteil an Personen, die „sonstige Gründe“ angegeben haben. Offenbar sehen etwa ein Viertel der Befragten weitere Gründe, die sich in den vorgegebenen Antwortkategorien nicht wiederfinden.

Abbildung 13 Grund für Teilzeittätigkeit (Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug)



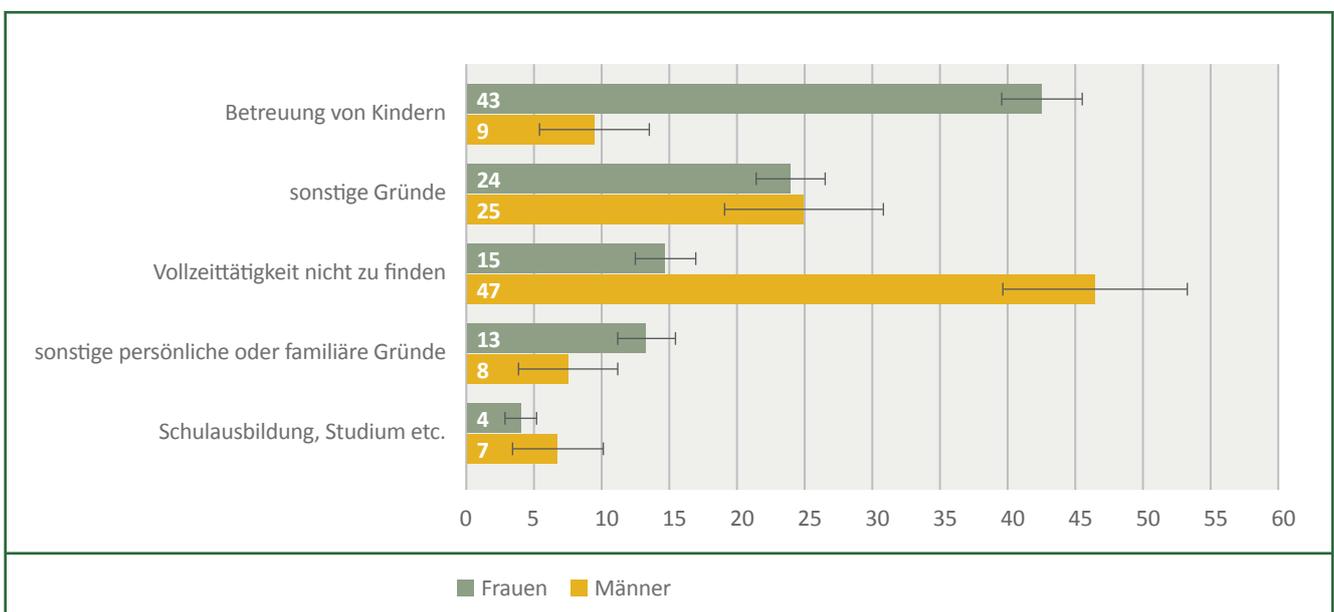
© DeZIM

Anmerkung: Angaben in Prozent; Fallzahlen im Datensatz: 1.365 (Personen in Teilzeitbeschäftigung). Die Prozentangaben beruhen auf gewichteten und hochgerechneten Daten. Abweichungen von 100 Prozent sind rundungsbedingt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2017; eigene Berechnungen.

Die bereits aus Abbildung 12 hervorgehende Rolle des Geschlechts und von Kindern für Arbeit in Teilzeit schlägt sich auch in den genannten Gründen für Teilzeit nieder. So sind unter den Personen, die Kinderbetreuung als Grund für Teilzeittätigkeit angegeben haben, fast ausschließlich Frauen (96 Prozent). Es handelt sich zudem mehrheitlich um Personen aus Haushalten mit jüngeren Kindern: Etwa 60 Prozent haben Kinder unter sechs Jahren und etwa 30 Prozent Kinder unter drei Jahren im Haushalt (ohne Abbildung). Die nachfolgende Abbildung 14 verdeutlicht zudem, dass sich Männer und Frauen in ihren Gründen für Teilzeittätigkeit erheblich unterscheiden. Während bei Frauen die Kinderbetreuung als Grund für Teilzeit dominiert, ist es bei Männern eher die Tatsache, dass sie keine Vollzeitätigkeit finden.

Abbildung 14 Grund für Teilzeittätigkeit nach Geschlecht (Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug)



© DeZIM

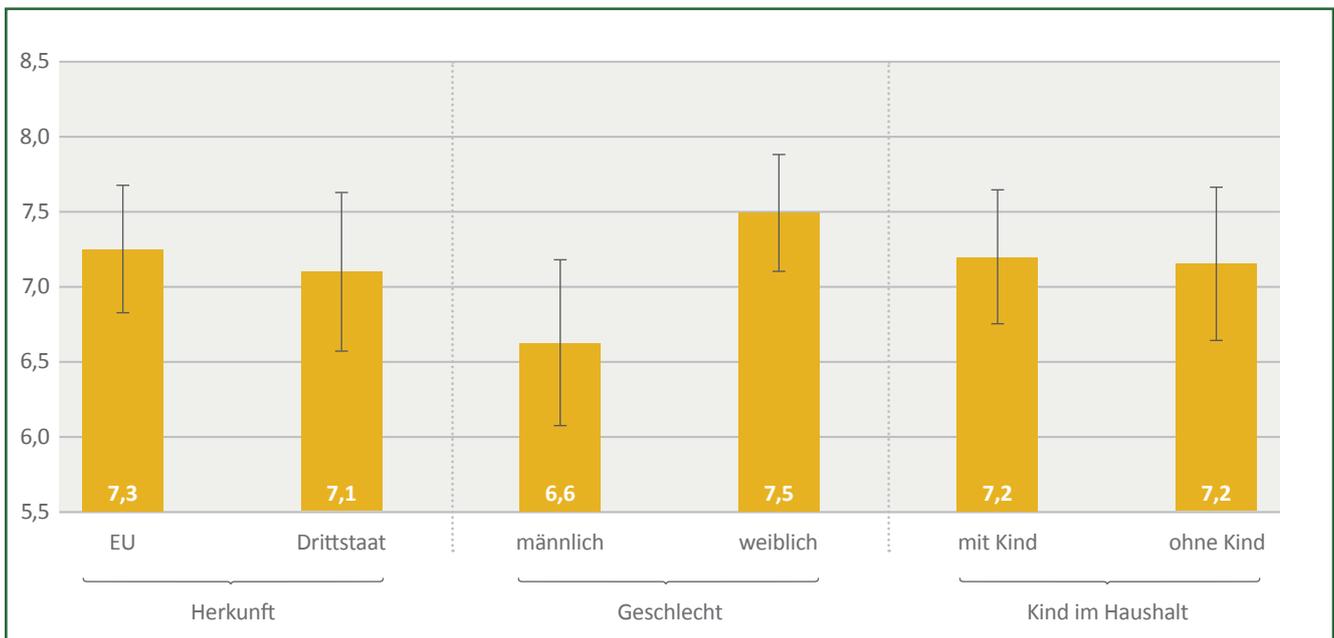
➔ **Anmerkung:** Angaben in Prozent; Fallzahlen im Datensatz: Gesamt = 1.356 (weiblich = 1.141, männlich = 215). Die Prozentangaben beruhen auf gewichteten und hochgerechneten Daten. Die Antwortoptionen „Krankheit, Unfallfolgen, Behinderung“ sowie „Betreuung von pflegebedürftigen Personen“ wurden wegen zu geringer Fallzahlen in jeweils einer der Geschlechtskategorien nicht dargestellt (Datenschutz). Daraus sowie rundungsbedingt ergeben sich Abweichungen von 100 Prozent.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2017; eigene Berechnungen.

Personen aus EU- und Drittstaaten unterscheiden sich nur in wenigen der genannten Gründe für Teilzeittätigkeit. So spielt die Betreuung von Kindern eine etwas größere Rolle bei Personen aus EU-Staaten (40 Prozent nennen dies als Grund) als bei Personen aus Drittstaaten (34 Prozent). Unter Letzteren wurde zudem etwas häufiger die Kategorie „sonstige Gründe“ genannt (27 Prozent¹⁹).

Wie zufrieden sind erwerbstätige Personen im (partnerschaftlichen) Familiennachzug mit ihrer Arbeit? Dazu liegen Daten aus dem SOEP vor. Die erwerbstätigen Befragten wurden auf einer Skala von null („ganz und gar unzufrieden“) bis zehn („ganz und gar zufrieden“) um eine Einschätzung ihrer Zufriedenheit mit ihrer Arbeit gebeten. Personen, die als Zuzugsmotiv „Partnerschaft“ angegeben haben, unterscheiden sich hierbei nicht signifikant von Personen mit anderen Zuzugsmotiven. Abbildung 15 zeigt die Zufriedenheitswerte nach Teilgruppen. Sie liegen im Bereich von sechs bis sieben, also über dem Skalenmittelwert von fünf. Statistisch bedeutsam ist lediglich der Unterschied zwischen Männern und Frauen. Letztere sind zufriedener mit ihrer Arbeit als die männliche Vergleichsgruppe. Dies impliziert, dass die Art ihrer Beschäftigung entweder nicht ihrer Ausbildung oder zumindest nicht ihren Erwartungen entspricht.

Abbildung 15 Zufriedenheit mit der Arbeit bei Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug



©DeZIM

➔ **Anmerkung:** Angabe des Mittelwerts. Die zugrundeliegende Skala reicht von 0 („ganz und gar unzufrieden“) bis 10 („ganz und gar zufrieden“). Fallzahlen im Datensatz: EU-Staat = 117, Drittstaat = 64, männlich = 59, weiblich = 122, mit Kind = 125, ohne Kind = 56.

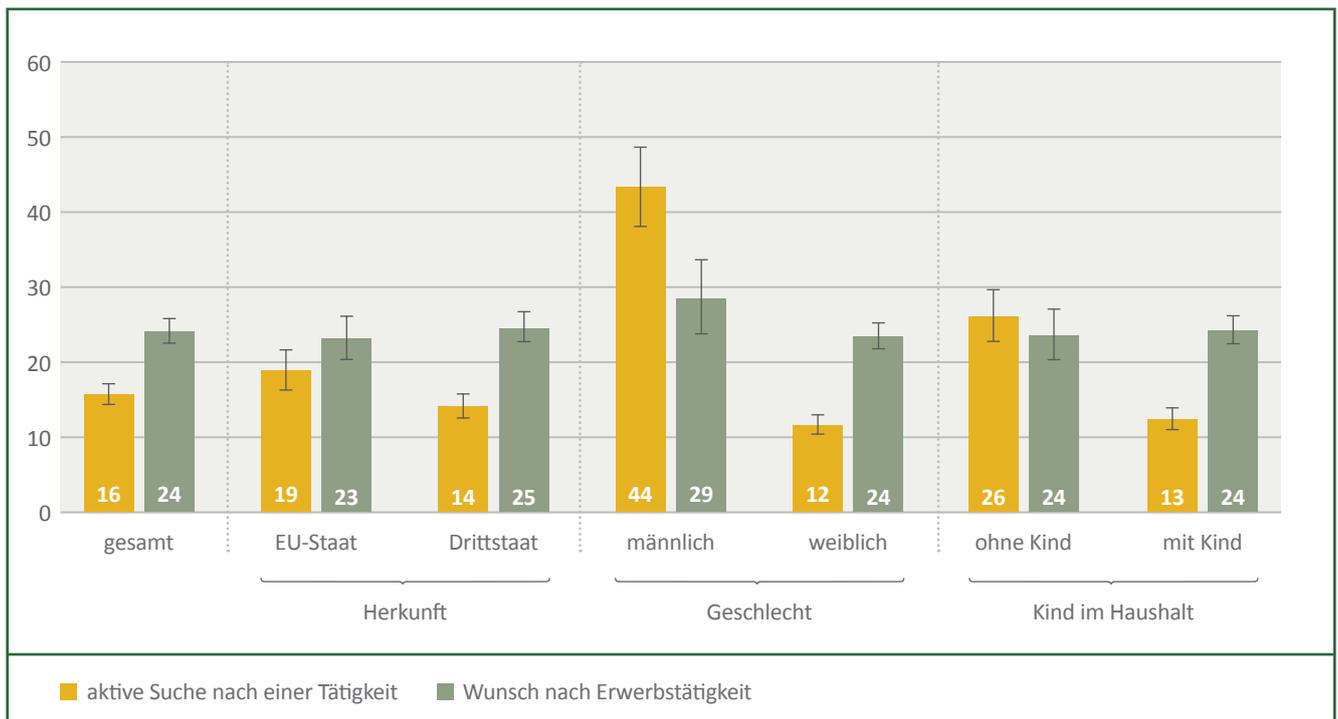
Quelle: SOEP v34, gewichtet, eigene Berechnungen.

¹⁹ Die Vergleichszahl von EU-Staatsangehörigen kann hier aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht freigegeben werden, da hier in Verbindung mit einer Kategorie eines anderen Merkmals eine Zellbesetzung von weniger als drei Personen zustande kommt, was nach den Regeln des statistischen Bundesamts datenschutzrechtlich nicht zulässig ist.

6.3 Die Gruppe der Nicht-Erwerbstätigen: Kinder im Haushalt spielen eine wichtige Rolle für Suche nach Arbeit

Von den Personen, die zum Zeitpunkt der Befragung nicht erwerbstätig waren, gaben 16 Prozent an, aktiv auf Arbeitssuche zu sein (Abbildung 16). Die Teilgruppen unterscheiden sich hierbei deutlich: Männer und Personen ohne Kind suchen deutlich häufiger aktiv nach Arbeit als Frauen und Personen mit Kindern. Personen, die derzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und auch nicht aktiv nach Arbeit suchen, wurden zudem gefragt, ob sie sich Arbeit wünschen. 24 Prozent der befragten nicht erwerbs-tätigen Personen bejahten dies. Dieser Anteil ist in allen Teilgruppen etwa gleich groß.

Abbildung 16 Arbeitssuche und Arbeitswunsch (nicht erwerbstätiger Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug)



©DeZIM

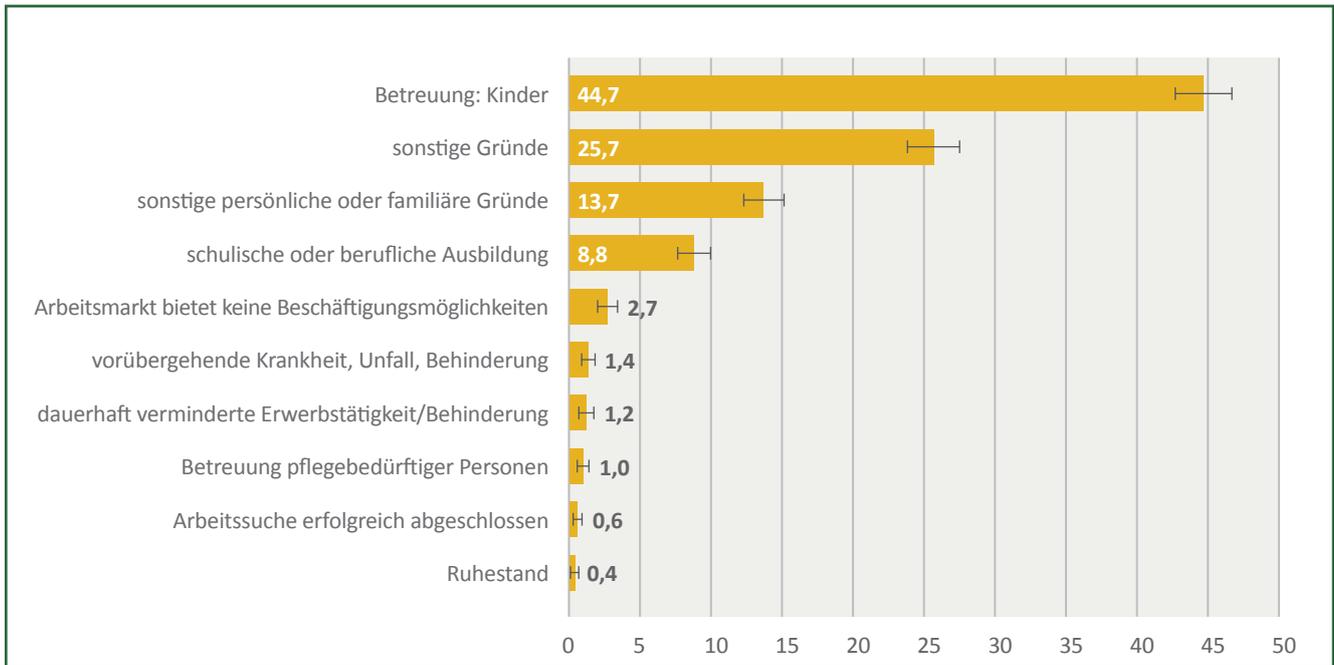
➔ **Anmerkung:** Angaben in Prozent. Fallzahlen im Datensatz für aktive Suche: Gesamt = 449, Herkunft = 444 (EU-Staat = 166, Drittstaat = 278), Geschlecht = 449 (männlich = 153, weiblich = 296), Kind im Haushalt = 449 (ohne Kind = 178, mit Kind = 271). Fallzahlen im Datensatz für Wunsch nach Erwerbstätigkeit: Gesamt = 684, Herkunft = 679 (EU-Staat = 204, Drittstaat = 475), Geschlecht = 684 (männlich = 101, weiblich = 583), Kind im Haushalt = 684 (ohne Kind = 157, mit Kind = 527). Die Prozentangaben beruhen auf gewichteten und hochgerechneten Daten.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2017; eigene Berechnungen.

Männer sind besonders aktiv auf Arbeitssuche. Dass dagegen Personen in Haushalten mit Kindern vergleichsweise wenig aktiv auf Arbeitssuche sind (Abbildung 16), ist ein weiteres Indiz dafür, dass Kinderbetreuungsaufgaben eine wichtige Rolle für Erwerbstätigkeit spielen. Ergänzende Analysen bestätigen dies: Unter den Personen, die derzeit weder aktiv nach Arbeit suchen noch den Wunsch nach Arbeit äußern, haben etwa 80 Prozent mindestens ein Kind im Haushalt, die Hälfte mindestens zwei Kinder. 60 Prozent haben Kinder unter sechs Jahren, 44 Prozent Kinder unter drei Jahren (ohne Abbildung).

Auch die befragten nicht erwerbstätigen Personen selbst sehen in der Betreuung von Kindern den wichtigsten Grund, derzeit keine Arbeit zu suchen (Abbildung 17). Zudem ist auch hier die Kategorie „sonstige Gründe“ vergleichsweise häufig gewählt, sodass möglicherweise weitere Gründe vorliegen, die nicht durch die vorgegebenen Antwortkategorien abgedeckt sind.

Abbildung 17 Gründe, derzeit keine Arbeit zu suchen (nicht erwerbstätige Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug)



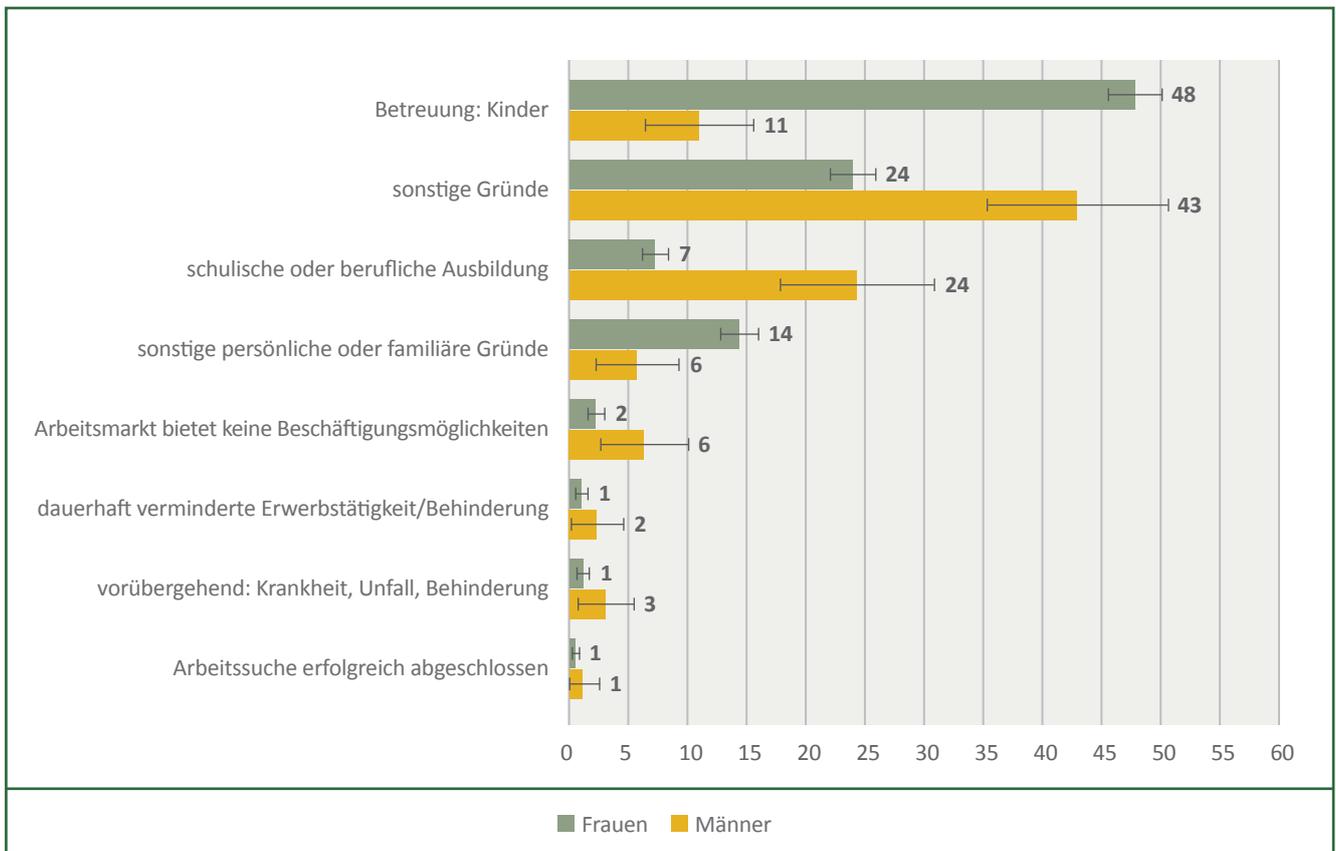
© DeZIM

➔ **Anmerkung:** Angaben in Prozent; Fallzahl im Datensatz: 2.413 (nicht erwerbstätige Personen, die keine Arbeit suchen). Die Prozentangaben beruhen auf gewichteten und hochgerechneten Daten. Abweichungen von 100 Prozent sind rundungsbedingt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2017; eigene Berechnungen.

Ähnlich wie bei den Gründen für Teilzeittätigkeit sind auch hier diejenigen, die derzeit keine Arbeit suchen und als Grund dafür Kinderbetreuung angeben, fast ausschließlich Frauen (98 Prozent). Das Vorhandensein von Kindern schlägt sich hier noch deutlicher nieder als bei der Teilzeittätigkeit. Unter den Personen, die nach eigenen Angaben wegen der Betreuung von Kindern derzeit keine Arbeit suchen, haben 88 Prozent Kinder unter sechs Jahren im Haushalt, 62 Prozent Kinder unter drei Jahren (ohne Abbildung). Entsprechend geben auch hier Männer und Frauen sehr unterschiedliche Gründe an, warum sie derzeit keine Arbeit suchen (Abbildung 18). Während 48 Prozent der Frauen Kinderbetreuung angeben, tun dies nur elf Prozent der Männer. Etwa ein Viertel der Männer gibt wiederum als Grund an, in einer schulischen beruflichen Ausbildung zu sein; das sagen nur etwa sieben Prozent der Frauen. Männer geben zudem deutlich häufiger als Frauen „sonstige Gründe“ an.

Abbildung 18 Gründe, derzeit keine Arbeit zu suchen, nach Geschlecht (nicht erwerbstätige Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug)



©DeZIM

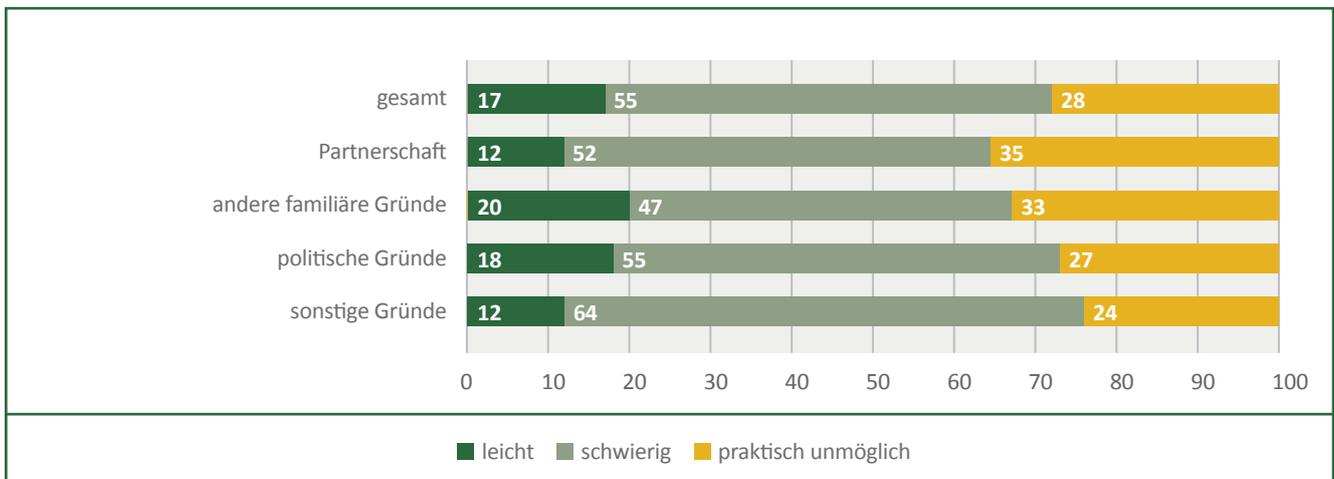
➔ **Anmerkung:** Angaben in Prozent; Fallzahl im Datensatz: Gesamt = 2.413 (weiblich = 2.218, männlich = 195). Die Prozentangaben beruhen auf gewichteten und hochgerechneten Daten. Die Antwortoptionen „Betreuung von pflegebedürftigen Personen“ sowie „Ruhestand“ wurden wegen zu geringer Fallzahlen in jeweils einer der Geschlechtskategorien nicht dargestellt (Datenschutz). Daraus sowie rundungsbedingt ergeben sich Abweichungen von 100 Prozent.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2017; eigene Berechnungen.

Personen aus EU- und Drittstaaten unterscheiden sich kaum hinsichtlich ihrer Gründe, derzeit keine Arbeit zu suchen. Die Betreuung von Kindern ist in beiden Gruppen der wichtigste Grund (EU-Staatsangehörige: 46 Prozent, Drittstaatsangehörige: 44 Prozent), und auch „sonstige Gründe“ werden in etwa gleich häufig angegeben (24 vs. 27 Prozent). Ein statistisch bedeutsamer, wenn auch geringer Unterschied zeigt sich bzgl. des Aspekts Ausbildung: Etwas mehr Personen aus Drittstaaten (zehn Prozent) als aus EU-Staaten (sieben Prozent) geben an, wegen einer schulischen oder beruflichen Ausbildung derzeit keine Arbeit zu suchen.

Nicht erwerbstätige Teilnehmende des SOEP sollten sich dazu äußern, als wie leicht oder schwierig sie es erleben, eine geeignete Stelle zu finden. In der Gruppe mit dem Zuzugsmotiv „Partnerschaft“ empfinden zwölf Prozent die Arbeitssuche als leicht, mit 52 Prozent gut die Hälfte als schwierig und 35 Prozent als praktisch unmöglich. Somit berichten knapp 90 Prozent der erwerbslosen Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug von großen oder sehr großen Problemen bei der Arbeitssuche. Allerdings berichten auch viele der im SOEP 2017 befragten Personen *ohne* Migrationshintergrund von entsprechenden Problemen. Hier empfanden rund 70 Prozent derjenigen, die zum Zeitpunkt der Befragung nicht erwerbstätig waren, die Arbeitssuche als schwierig bis praktisch unmöglich. Abbildung 19 zeigt zwar tendenzielle Unterschiede zwischen den Motivgruppen, diese sind jedoch statistisch nicht signifikant.

Abbildung 19 Schwierigkeit, eine Stelle zu finden, nach Zuzugsgrund (Nicht-Erwerbstätige)



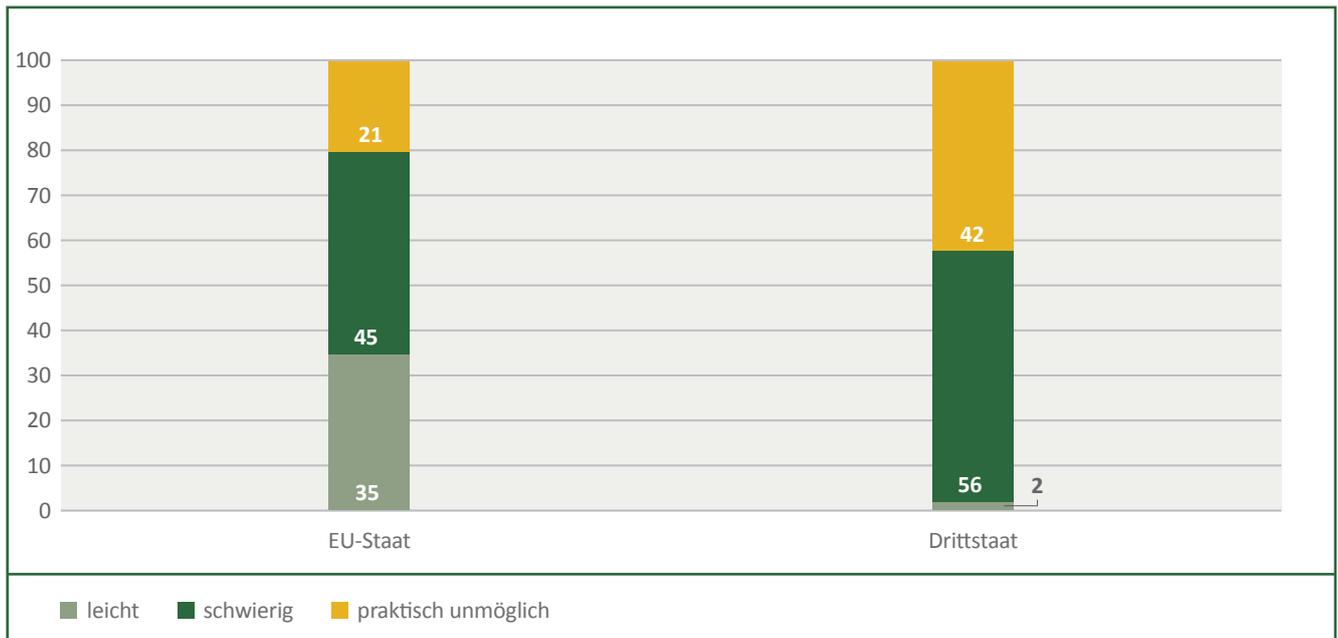
©DeZIM

➔ **Anmerkung:** Angaben in Prozent. Die Prozentangaben beruhen auf gewichteten und hochgerechneten Daten. Fallzahlen: Gesamt = 1.737, Partnerschaft = 125, andere familiäre Gründe = 94, politische Gründe = 802, sonstige Gründe = 678. Die Angaben von Personen, die wegen der wirtschaftlichen Perspektive für sich selbst (38), der wirtschaftlichen Perspektive für ihre Kinder (14) oder anderer wirtschaftlicher Gründe (14) zugewandert sind, wurden aufgrund zu geringer Fallzahlen nicht dargestellt. Abweichungen von 100 Prozent sind rundungsbedingt.

Quelle: SOEP v34, gewichtet, eigene Berechnungen.

Innerhalb der Gruppe mit dem Zuzugsmotiv „Partnerschaft“ existieren deutliche und statistisch signifikante Unterschiede in der Wahrnehmung der Arbeitssuche in Abhängigkeit der Herkunftsregion (Abbildung 20): 35 Prozent der EU-Staatsangehörigen empfinden die Stellensuche als leicht, dagegen nur zwei Prozent der Drittstaatsangehörigen. Im Gegenzug erleben nur 21 Prozent der EU-Staatsangehörigen die Arbeitssuche als praktisch unmöglich; unter Personen aus Drittstaaten sind es 42 Prozent.

Abbildung 20 Schwierigkeit, eine geeignete Stelle zu finden, nach Herkunftsregion (nicht erwerbstätige Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug)



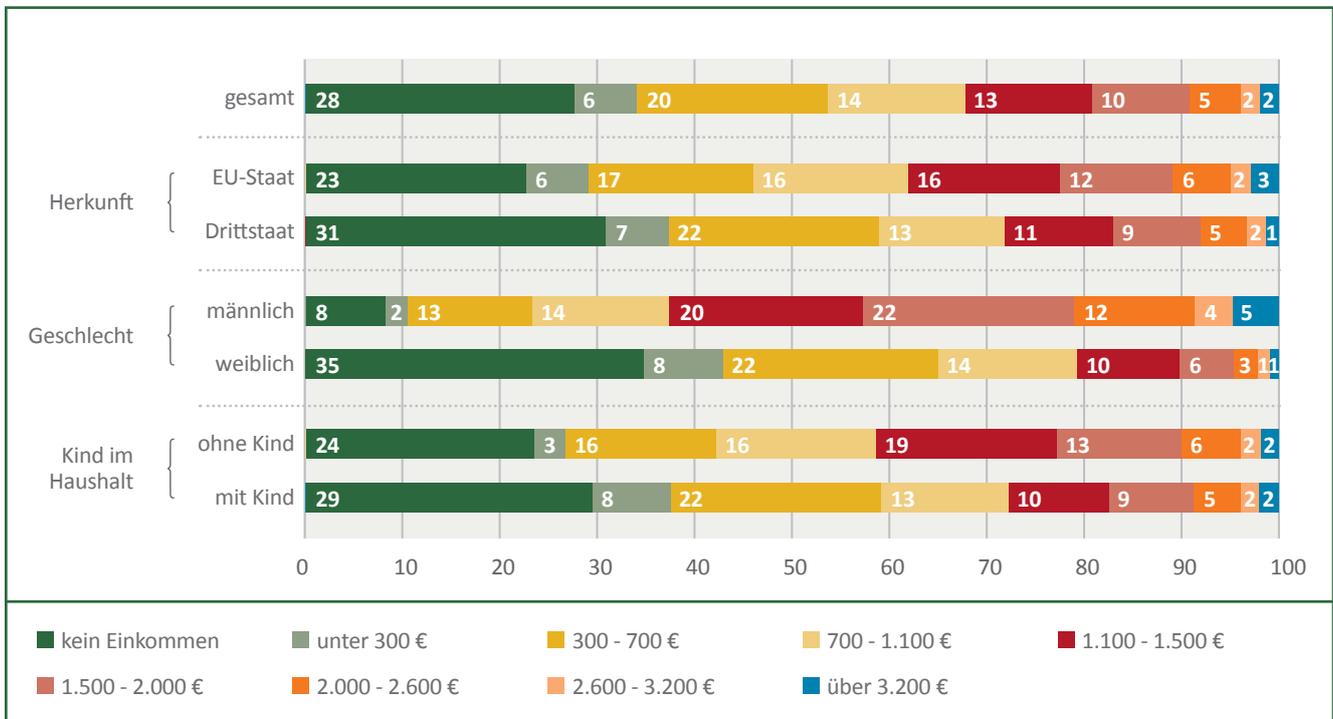
- ➔ **Anmerkung:** Angaben in Prozent. Die abgebildeten Prozentangaben beruhen auf gewichteten und hochgerechneten Daten. Fallzahlen im Datensatz: EU-Staat = 59, Drittstaat = 66. Die separate Betrachtung nach Geschlecht und Kindern ist fallzahlbedingt nicht möglich, da nur wenige Personen innerhalb der Gruppe der nicht erwerbstätigen Migrant*innen mit Partnerschaft als Zuzugsmotiv männlich sind (16) oder ohne Kinder im Haushalt leben (32). Abweichungen von 100 Prozent sind rundungsbedingt.

Quelle: SOEP v34, gewichtet, eigene Berechnungen.

VII. | Einkommen und Unterhalt

Über welche eigenen finanziellen Einkünfte verfügen Personen, die aus partnerschaftlichen Gründen nach Deutschland zugezogen sind? Erfragt werden dazu im Mikrozensus Einkünfte sowohl aus eigener Erwerbstätigkeit als auch aus staatlichen Leistungen (z. B. Arbeitslosen- oder Wohngeld) oder anderen Quellen (z. B. aus Vermietung), unabhängig davon, ob die Einkünfte aus dem In- oder Ausland kommen. Abbildung 21 zeigt: Ein großer Teil (in der Gesamtgruppe 28 Prozent) hat gar keine persönlichen Einkünfte. Weitere 26 Prozent der Gesamtgruppe haben Einkünfte bis maximal 700 Euro im Monat. Auch hier zeigt sich wieder ein deutlicher und statistisch signifikanter Geschlechtsunterschied. Acht Prozent der Männer haben keine Einkünfte, bei Frauen sind es 35 Prozent. Auch Personen aus Drittstaaten haben signifikant häufiger keine Einkünfte als Personen aus EU-Staaten.

Abbildung 21 Monatliches persönliches Nettoeinkommen von Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug



©DeZIM

Anmerkung: Angaben in Prozent. Fallzahlen im Datensatz: Gesamt = 6.059, Herkunft = 6.002 (EU-Staat = 2.295, Drittstaat = 3.707), Geschlecht = 6.059 (männlich = 1.604, weiblich = 4.455), Kind im Haushalt = 6.059 (ohne Kind = 1.927, mit Kind = 4.132). Die Prozentangaben beruhen auf gewichteten und hochgerechneten Daten. Abweichungen von 100 Prozent sind rundungsbedingt.

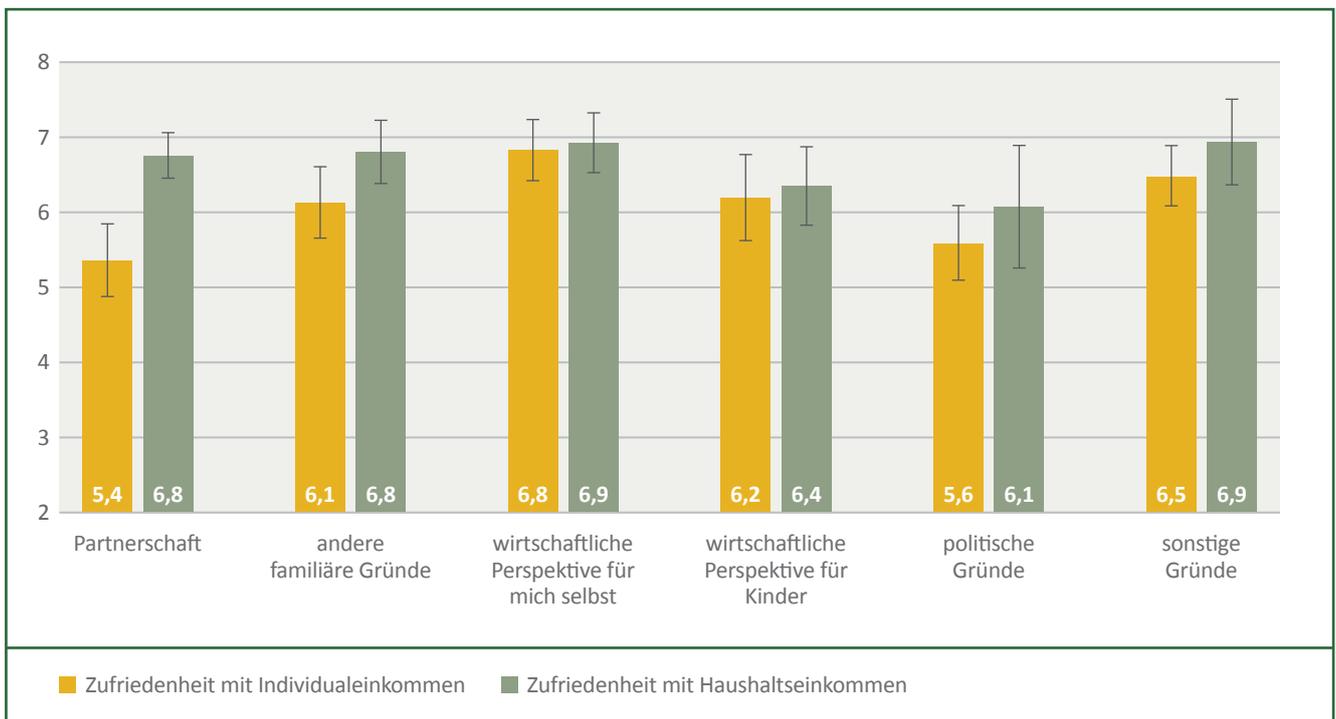
Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2017; eigene Berechnungen.

Betrachtet man jedoch das Einkommen des Haushalts, dem die befragten Personen angehören, zeigt sich ein anderes Bild. Nur ca. ein Prozent der Befragten gibt an, in einem Haushalt mit Gesamteinkünften von unter 700 Euro zu leben. Etwa 46 Prozent der Haushaltsnettoeinkommen liegen über 2600 Euro, etwa 30 Prozent über 3200 Euro (ohne Abbildung). Somit zählen diese Haushalte gesellschaftlich eher zur Einkommensmittelschicht. Die Unterschiede zwischen den Teilgruppen sind beim Haushaltseinkommen deutlich kleiner als beim Individualeinkommen. So geben zwei Prozent der Männer und ein Prozent der Frauen an, Haushaltseinkünfte unter 700 Euro zu haben. Insgesamt liegen die Haushaltseinkünfte in etwa im Bereich des Durchschnitts aller Haushalte in Deutschland, z. T. sogar darüber: Laut Mikrozensus 2017 verfügen etwa 41 Prozent aller Haushalte in Deutschland über ein Gesamteinkommen von mehr als 2600 Euro, etwa 30 Prozent über 3200 Euro (Statistisches Bundesamt 2019a).

Anhand der Daten des SOEP kann die tatsächliche mit der subjektiv empfundenen Einkommenssituation abgeglichen werden. Die Teilnehmenden des SOEP sollten auf einer Skala von 0 („ganz und gar nicht“) bis 10 („ganz und gar“) angeben, wie zufrieden sie mit ihrem individuellen Einkommen sowie mit dem Gesamteinkommen des Haushalts sind. Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug sind mit ihrem individuellen Einkommen (Mittelwert 5.4, s. Abbildung 22) weniger zufrieden als mit ihrem Haushaltseinkommen (Mittelwert 6.8). Die oben beschriebenen realen Unterschiede zwischen individuellen und Haushaltseinkünften spiegeln sich also auch in den subjektiven Bewertungen der Einkünfte wider.

Vergleicht man die Werte der Personen mit dem Zuzugsmotiv „Partnerschaft“ mit jenen von Personen ohne Migrationshintergrund, so zeigt sich, dass nachziehende Partner*innen mit ihrem individuellen Einkommen weniger zufrieden sind als die Vergleichsgruppe ohne Zuwanderungsgeschichte (Mittelwert bei Personen ohne Migrationshintergrund: 6.5, ohne Abbildung), ein Unterschied, der sich bei der Zufriedenheit mit dem Haushaltseinkommen nicht zeigt (Mittelwert bei Personen ohne Migrationshintergrund: 6.9, ohne Abbildung). Personen mit verschiedenen Zuwanderungsmotiven variieren bezüglich der Zufriedenheit mit dem Haushaltseinkommen kaum (Abbildung 22). Die Mittelwerte liegen in der Stichprobe zwar zwischen sechs und sieben, die Konfidenzintervalle sind jedoch so groß, dass man nicht valide sagen kann, ob die Unterschiede in der jeweiligen Bevölkerungsgruppe tatsächlich vorkommen. Hinsichtlich des individuellen Einkommens lässt sich jedoch sagen, dass Personen, die aus Partnerschaftsgründen zugewandert sind, weniger zufrieden sind als Personen, die aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland gekommen sind.

Abbildung 22 Zufriedenheit mit dem Einkommen nach Zuzugsmotiv

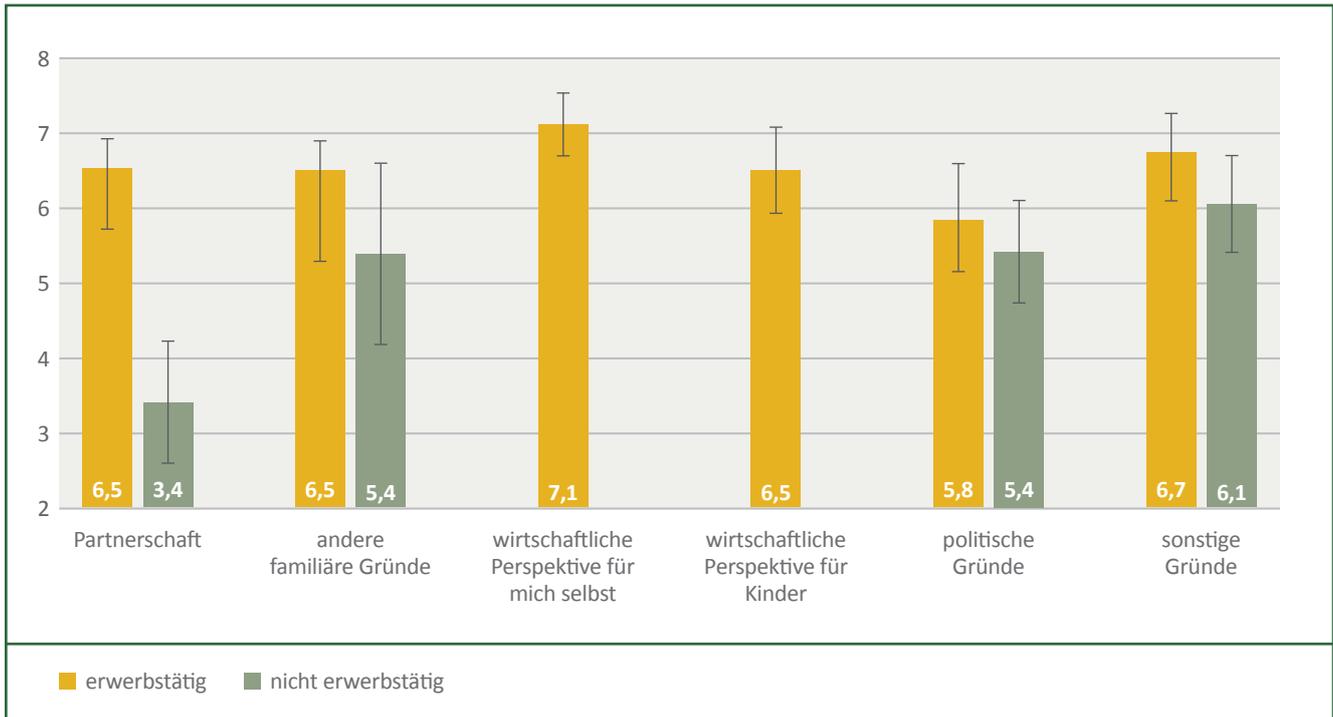


➔ **Anmerkung:** Angabe des Mittelwerts. Die zugrundeliegende Skala reicht von null („ganz und gar unzufrieden“) bis zehn („ganz und gar zufrieden“). Fallzahlen für Zufriedenheit mit Individualeinkommen: Partnerschaft = 299, andere familiäre Gründe = 208, wirtschaftliche Perspektive für mich selbst = 254, wirtschaftliche Perspektive für Kinder = 88, politische Gründe = 1.164, sonstige Gründe = 1.066. Fallzahlen für Zufriedenheit mit Haushaltseinkommen: Partnerschaft = 306, andere familiäre Gründe = 195, wirtschaftliche Perspektive für mich selbst = 249, wirtschaftliche Perspektive für Kinder = 82, politische Gründe = 86, sonstige Gründe = 92. Die Fallzahl für die Gruppe mit politischen sowie sonstigen Gründen für den Zuzug ist geringer als bei Individualeinkommen, da nicht von allen diese Angabe erhoben wurde. Angaben zu Personen mit dem Zuzugsmotiv „andere wirtschaftliche Gründe“ werden wegen zu geringer Fallzahlen nicht dargestellt.

Quelle: SOEP v34, gewichtet, eigene Berechnungen.

Abbildung 23 zeigt, dass hinsichtlich der Zufriedenheit mit dem eigenen Einkommen das Zuzugsmotiv und die Erwerbstätigkeit in Wechselwirkung stehen. Während nicht erwerbstätige Personen in allen Motivgruppen tendenziell unzufriedener mit ihrem Einkommen sind als Erwerbstätige, ist der Unterschied in der Gruppe mit dem Motiv „Partnerschaft“ besonders groß und auch nur in dieser Gruppe statistisch bedeutsam. Anders gesagt: Erwerbslosigkeit stimmt insbesondere jene Personen unzufrieden, die aus partnerschaftlichen Gründen nach Deutschland zugezogen sind.

Abbildung 23 Zufriedenheit mit dem Individualeinkommen nach Zuzugsmotiv und Erwerbsstatus



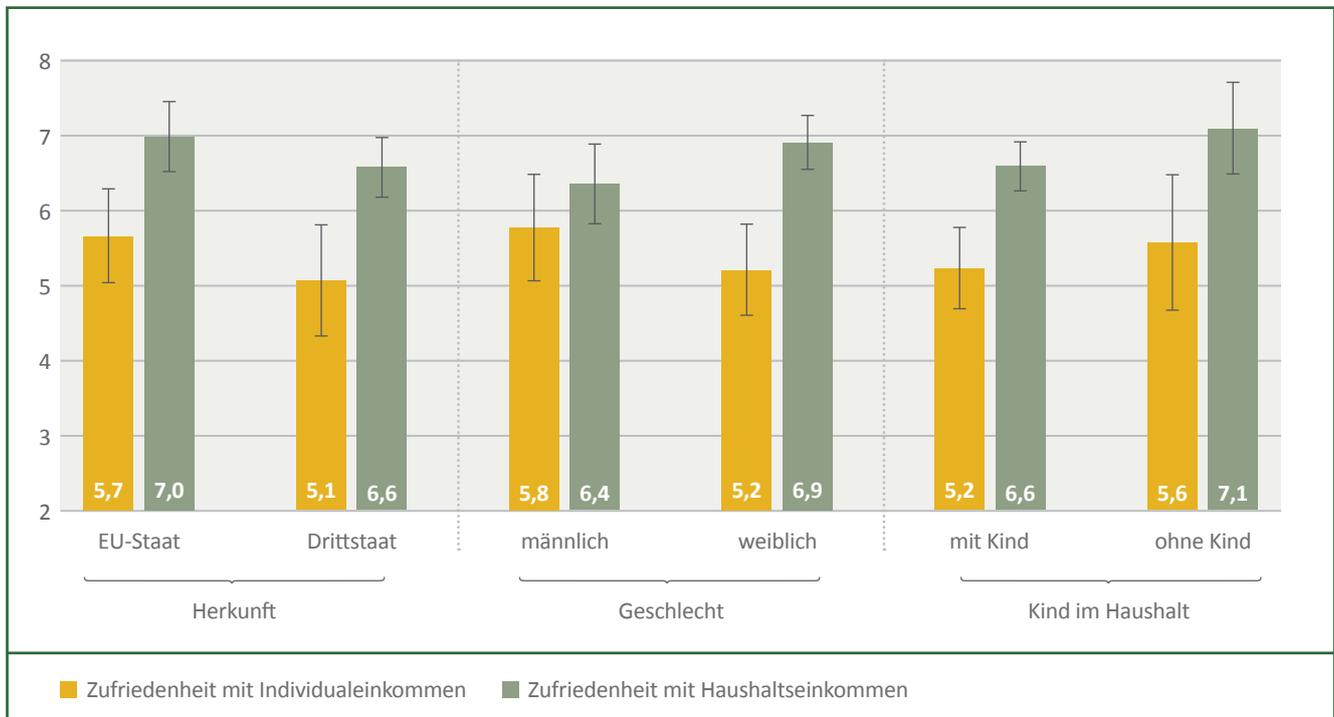
© DeZIM

➔ **Anmerkung:** Angabe des Mittelwerts. Die zugrundeliegende Skala reicht von null („ganz und gar unzufrieden“) bis zehn („ganz und gar zufrieden“). Fallzahlen erwerbstätig: Gesamt = 1.318, Partnerschaft = 185, andere familiäre Gründe = 123, wirtschaftliche Perspektive für mich selbst = 216, wirtschaftliche Perspektive für Kinder = 72, politische Gründe = 336, sonstige Gründe = 351. Fallzahlen nicht erwerbstätig: Gesamt = 3.475, Partnerschaft = 137, andere familiäre Gründe = 129, politische Gründe = 1.646, sonstige Gründe = 1.487. Die Angaben folgender Kategorien werden aufgrund zu geringer Fallzahlen nicht dargestellt: nicht erwerbstätige Personen, die für bessere wirtschaftliche Perspektiven für sich selbst oder für ihre Kinder zugewandert sind, sowie erwerbs- und nicht erwerbstätige Personen mit „sonstigen wirtschaftlichen“ Zuzugsgründen.

Quelle: SOEP v34, gewichtet, eigene Berechnungen.

Innerhalb der Gruppe mit dem Zuzugsmotiv „Partnerschaft“ unterscheidet sich die Zufriedenheit mit dem Individualeinkommen kaum nach Herkunft, Geschlecht und Kindern im Haushalt (Abbildung 24). So sind Personen aus Drittstaaten zwar tendenziell am wenigsten mit ihrem individuellen Einkommen zufrieden, die Unterschiede zu den anderen Teilgruppen sind aber zu klein und die Konfidenzintervalle zu groß, um von tatsächlichen Unterschieden zu sprechen. Gleiches gilt für die Zufriedenheit mit dem Haushaltseinkommen. Allerdings zeigen sich hier Wechselbeziehungen. So sind zwar Frauen weniger zufrieden mit ihrem Individualeinkommen als mit dem Einkommen des Haushalts, in dem sie leben, dieser Unterschied zeigt sich aber bei Männern nicht.

Abbildung 24 Zufriedenheit von Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug mit dem Individual- und Haushaltseinkommen



©DeZIM

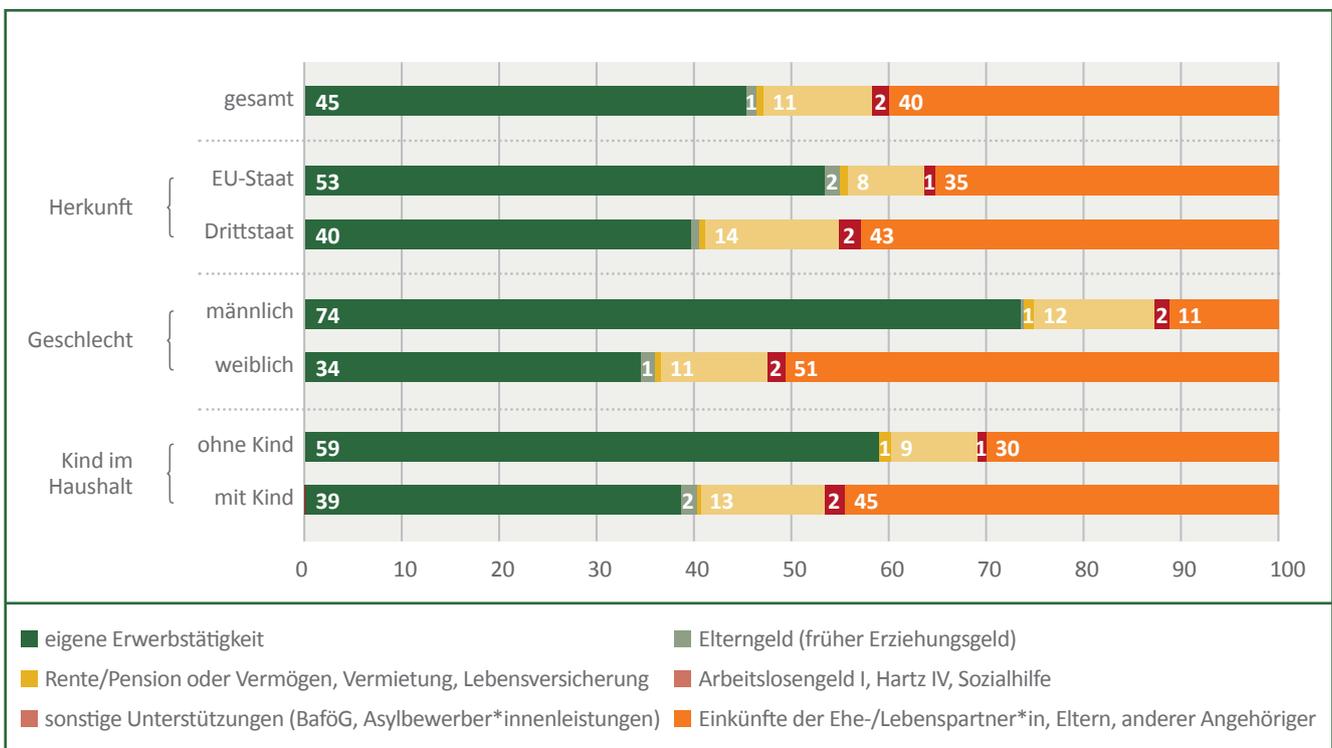
➔ **Anmerkung:** Die zugrundeliegende Skala reicht von null („ganz und gar unzufrieden“) bis zehn („ganz und gar zufrieden“). Fallzahlen Zufriedenheit mit Individualeinkommen: Herkunft = 299 (EU-Staat = 179, Drittstaat = 120), Geschlecht = 299 (männlich = 75, weiblich = 224), Kind im Haushalt = 299 (mit Kind = 209, ohne Kind = 90). Fallzahlen Zufriedenheit mit Haushaltseinkommen: Herkunft = 306 (EU-Staat = 179, Drittstaat = 127), Geschlecht = 306 (männlich = 76, weiblich = 230), Kind im Haushalt = 306 (mit Kind = 221, ohne Kind = 85). Die Ergebnisse wurden aufgrund zu geringer Fallzahlen nicht weiter in Erwerbstätige und Nicht-Erwerbstätige unterteilt.

Quelle: SOEP v34, gewichtet, eigene Berechnungen.

Diese geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Zufriedenheit mit dem Individual- und dem Haushaltseinkommen erscheinen plausibel, wenn man sich anschaut, aus welchen Quellen die Befragten ihren eigenen Lebensunterhalt beziehen. So bestreiten 34 Prozent der Frauen ihren Unterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit, gut die Hälfte jedoch aus Einkünften der Ehe- oder Lebenspartner*innen oder anderer Angehöriger (Abbildung 25). Dagegen bestreiten fast drei Viertel der Männer ihren Unterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit, nur elf Prozent aus Einkünften der Partner*innen oder Angehörigen. Auch dieser Geschlechtseffekt ist statistisch signifikant. Bei Männern deckt sich das Individualeinkommen und Haushaltseinkommen also stärker als bei Frauen. Bei Letzteren ist demnach die Konstellation wahrscheinlicher, in einem finanziell insgesamt gut aufgestellten Haushalt zu leben, selbst aber wenig zu verdienen. Dies kann eine Erklärung der Unterschiede in der Zufriedenheit zwischen den Einkommensarten sein. Die hohe Bedeutung des Einkommens der Partner*innen erklärt auch, warum Frauen zwar ihren Unterhalt seltener aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten als Männer, trotzdem aber nicht stärker von Sozialleistungen abhängig sind. Sie benötigen sie entweder nicht oder sie haben aufgrund des Einkommens der Partner*innen keinen Anspruch darauf.

Jenseits der Unterschiede nach Geschlecht spielen Kinder im Haushalt eine Rolle: Lebt mindestens ein Kind im Haushalt, so steigt die Abhängigkeit der Person von den Einkünften der Partner*innen signifikant (Abbildung 25). Geschlecht und Kinder im Haushalt stehen dabei in Wechselwirkung, denn der Kinder-effekt zeigt sich nur bei den Frauen. So bestreiten Frauen ohne Kinder anteilig deutlich häufiger ihre Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit (50 Prozent dieser Gruppe tun dies), als wenn sie Kinder im Haushalt haben (28 Prozent, ohne Abbildung). Bei Männern zeigt sich dieser Unterschied nicht (74 vs. 73 Prozent). Frauen mit Kindern sind zudem häufiger vom Einkommen ihres Partners oder anderer Angehöriger abhängig als Frauen ohne Kinder (55 vs. 40 Prozent, ohne Abbildung). Auch dieser Unterschied existiert bei Männern nicht (zwölf vs. elf Prozent).

Abbildung 25 Primäre Finanzierung des eigenen Lebensunterhalts von Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug



©DeZIM

➔ **Anmerkung:** Angaben in Prozent. Datenbeschriftungen mit Werten unter einem Prozent sind nicht angegeben. Fallzahlen im Datensatz: Gesamt = 6.133, Herkunft = 6.076 (EU-Staat = 2.324, Drittstaat = 3.752), Geschlecht = 6.133 (männlich = 1.629, weiblich = 4.504), Kind im Haushalt = 6.133 (ohne Kind = 1.951, mit Kind = 4.182). Die Prozentangaben beruhen auf gewichteten und hochgerechneten Daten. Abweichungen von 100 Prozent sind rundungsbedingt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2017; eigene Berechnungen.

VIII. | Fazit: Hohes Potenzial, das noch besser genutzt werden kann

Die hier berichteten Analysen des Mikrozensus und des SOEP geben erstmalig einen Einblick in das Erwerbskräftepotenzial von Personen, die aus familiären (partnerschaftlichen) Gründen nicht nur aus Drittstaaten, sondern auch aus Staaten der EU nach Deutschland zugewandert sind. Da Letztere nicht im AZR registriert sind, haben frühere Studien nur die Gruppe von Personen im Familiennachzug aus Drittstaaten in den Blick genommen.

Vier zentrale Erkenntnisse lassen sich aus den Analysen ableiten:

- 1 Personen, die zum Zwecke der Familiengründung oder zum partnerschaftlichen Familiennachzug nach Deutschland gekommen sind, machen eine bedeutende Gruppe in der Gesamtheit zugewanderter Menschen in Deutschland aus. Es handelt sich um mehrere Hunderttausend Personen.
- 2 Von besonderer Bedeutung für diesen Bericht ist die Tatsache, dass es sich um eine altersmäßig junge Bevölkerungsgruppe handelt, die überwiegend sehr gut gebildet ist (Männer wie Frauen) und zudem überwiegend dauerhafte Bleibeabsichten hat. Damit stellt diese Gruppe ein erhebliches Potenzial für den Arbeitsmarkt dar.
- 3 Gleichzeitig zeigen die Ergebnisse aber auch, dass nur etwa die Hälfte dieser Personen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und dass sie finanziell häufig vom Einkommen anderer Familienmitglieder abhängig sind. Das gilt insbesondere für Frauen, die wiederum die Mehrheit der Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug stellen. Diese finanzielle Abhängigkeit mag zum Teil strukturell dadurch begründet sein, dass die Person, zu der der Zuzug erfolgt, die nachziehende Person entweder gesetzlich oder de facto versorgen können muss, zumindest so lange, bis Letztere eine Erwerbstätigkeit aufnimmt. Die untersuchte Personengruppe erlebt es aber auch als Herausforderung, Zugang zum Arbeitsmarkt zu bekommen. Viele der nicht Beschäftigten suchen entweder aktiv oder hätten zumindest gerne eine Beschäftigung, empfinden es aber sehr oft als schwer bis unmöglich, einen Arbeitsplatz zu finden. Unzufriedenheit herrscht vor allem bei der eigenen Einkommenssituation, unabhängig vom Einkommen anderer Personen im Haushalt. Diese Diskrepanz in der Zufriedenheit mit dem eigenen und dem Haushaltseinkommen ist bei Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug deutlich größer als bei Personen mit anderen Zuzugsmotiven. In dieser Gruppe liegen Wunsch und Wirklichkeit also am weitesten auseinander.
- 4 Als die wichtigste Hürde bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird die Kinderbetreuung gesehen. Allerdings legen die Antwortverteilungen auch nahe, dass es eine Reihe anderer Gründe gibt, die im Mikrozensus und SOEP derzeit nicht gesondert erfasst werden.

Die Ergebnisse decken sich in vieler Hinsicht mit jenen aus einer Befragung von Drittstaatsangehörigen im Familiennachzug aus dem Jahr 2016 (Wälde/Evers 2018). Bereits hier zeigten sich neben den sehr hohen Bleibeabsichten vergleichsweise hohe Qualifikationen (bei Männern und Frauen). So gaben insgesamt 47 Prozent der Teilnehmenden dieser Befragung an, einen Universitätsabschluss erlangt oder eine Promotion abgeschlossen zu haben (ebd.: 60). Die Erwerbstätigenquoten lagen in dieser Studie zwar etwas niedriger als die, die in der vorliegenden Expertise ermittelt wurden (gut 47 Prozent waren zum Befragungszeitpunkt erwerbstätig oder in Ausbildung). Jedoch zeigen sich auch hier die starken Geschlechtsunterschiede, die in den Daten des Mikrozensus zu finden sind. Ebenso sinkt auch nach dieser Studie die Erwerbstätigenquote von Frauen noch einmal deutlich, sobald Kinder im Haushalt sind.

Die Ergebnisse der vorliegenden Expertise verdeutlichen insgesamt: Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug stellen zwar ein großes Erwerbskräftepotenzial dar, ihnen muss aber auch frühzeitig der Einstieg in den Arbeitsmarkt erleichtert werden. Viele der in die Untersuchung einbezogenen nachziehenden Partner*innen befinden sich noch nicht lange in Deutschland, und die Ergebnisse legen nahe, dass sich viele Personen zunächst auf familiäre Aufgaben konzentrieren. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit steht in dieser Phase hingegen noch zurück. Hier gälte es, frühzeitig proaktiv auf diese Personengruppe zuzugehen, sie in die vorhandenen Unterstützungsstrukturen zur Teilhabe am Arbeitsmarkt einzubinden und sie durch Arbeitsmarktakteur*innen aktiv zu begleiten. Sonst bleibt nicht nur Potenzial (ggf. auch langfristig) ungenutzt, die geringe Erwerbstätigkeit und hohe Abhängigkeit von Partner*innen birgt auch Risiken für die Personen selbst. Sie stehen im Falle einer Partnertrennung möglicherweise ohne ausreichende eigene finanzielle Mittel da, und während der Erwerbslosigkeit können sie keine Beiträge in die Rentenkasse einzahlen, was sich im Alter negativ auswirkt.

Gleichzeitig ist es für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, aber auch für vorbereitende Maßnahmen (z. B. Sprachkurse oder Nachqualifikationen) wichtig, die Möglichkeiten der Kinderbetreuung auszuschöpfen. Zum einen muss, wo nötig, die Zahl der Betreuungsplätze weiter ausgebaut werden. Zum anderen muss das bestehende Angebot an Kitaplätzen besser für diese Zielgruppe erschlossen werden. Dazu gehört z. B., den Familien auch niedrigschwellig Informationen über institutionelle Kinderbetreuung in Deutschland und Zugangsmöglichkeiten zu Kitas zu vermitteln. Pädagogische Fachkräfte müssen auf die Anforderungen interkultureller Elternarbeit vorbereitet werden. Denn Studien zum Thema Kinderbetreuung im Kontext von Zuwanderung zeigen, dass es sowohl normative Gründe gibt, das eigene Kind nicht in eine Kindertagesstätte zu geben (z. B. unterschiedliche Ansichten darüber, inwiefern eine Betreuung außerhalb der Familie angemessen ist), als auch konkrete strukturelle Zugangshürden (z. B. Verfügbarkeit von Plätzen, fehlendes Wissen über Zugangswege, siehe z. B. Gambaro/Neidhöfer/Spieß 2019, Lokhande 2013).

Neben familiär bedingten Zugangshürden zum Arbeitsmarkt müssen aber auch weitere Aspekte in den Blick genommen werden, die Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug den Weg in Arbeit möglicherweise erschweren. Nicht-Erwerbstätige, die derzeit keine Arbeit suchen, haben auffällig häufig die Kategorie „sonstige Gründe“ gewählt. Weitere Untersuchungen müssen zeigen, inwiefern hier migrationspezifische Gründe (z. B. fehlende Anerkennung von Qualifikationen, noch nicht ausreichende Sprachkenntnisse, Diskriminierung am Arbeitsmarkt) oder andere Ursachen eine Rolle spielen.

Durch die Berücksichtigung von EU-Staatsangehörigen liegt mit diesem Bericht erstmals ein Überblick über die Gesamtgruppe der Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug vor. Ein Vergleich der beiden Gruppen zeigt: Sie unterscheiden sich zwar in einigen Aspekten, andere Gruppenunterschiede sind aber deutlich relevanter, insbesondere jene zwischen Männern und Frauen oder zwischen Personen mit Kindern und ohne Kinder. Im Vergleich zu Personen aus EU-Staaten haben Personen aus Drittstaaten eine etwas weniger gefestigte Position auf dem deutschen Arbeitsmarkt: Obwohl der Wunsch nach Arbeit gleich hoch ist wie bei EU-Staatsangehörigen, sind sie seltener erwerbstätig und berichten von deutlich mehr Schwierigkeiten, eine geeignete Arbeitsstelle zu finden als Personen aus EU-Staaten. Entsprechend sind sie in ih-

rer Einkommenssituation benachteiligt und stärker auf Einkünfte ihrer Partner*innen oder auf staatliche Transferleistungen angewiesen. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Während in beiden Gruppen gleichermaßen die Kinderbetreuung eine wichtige Rolle spielt, schlagen sich andere Hürden des Zugangs zum Arbeitsmarkt möglicherweise bei Personen aus Drittstaaten stärker nieder. So ist für Personen aus Drittstaaten unabhängig von ihren Qualifikationen die Wahrscheinlichkeit höher, bei Bewerbungsverfahren diskriminiert zu werden, da sie z. B. häufiger als EU-Staatsangehörige muslimischer Herkunft sind oder eine schwarze Hautfarbe haben (vgl. Koopmans/Veit/Yemane 2018). Hinzu kommt, dass Personen aus Drittstaaten in Bildungssystemen sozialisiert wurden, die sich von dem deutschen stärker unterscheiden als jene aus EU-Staaten, wodurch es zu größeren Problemen bei der Anerkennung von Qualifikationen oder zu längeren Nachqualifizierungsphasen kommen kann (siehe z. B. Böse/Schmitz 2019: 5–6, Wälde/Evers 2018: 65–68). Schlussendlich können Unterschiede in der Erwerbsbeteiligung auch mit unterschiedlichen familiären Konstellationen (z. B. bzgl. Anzahl und Alter der Kinder) sowie mit unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Rollenverteilungen in den Familien zu tun haben (z. B. Becher/El-Menouar 2014).

Um insgesamt bessere Erkenntnisse zu Einflussfaktoren auf die Arbeitsmarktteilhabe von Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug zu erlangen, sollten weiterführende Studien Vertiefungen auf drei Ebenen vornehmen: Erstens ist es notwendig, einzelne Aspekte differenzierter zu betrachten. So ist die Differenzierung zwischen Personen aus EU- und Drittstaaten eine vergleichsweise grobe, denn Personen innerhalb dieser Gruppen kommen aus Herkunftsländern mit z. T. sehr unterschiedlichen arbeitsmarktrelevanten Rahmenbedingungen. Zweitens gilt es, das Zusammenspiel verschiedener Aspekte wie Herkunft, Familienstrukturen, Qualifikation und strukturelle Zugangshürden stärker in den Blick zu nehmen. Dazu gehört auch die Frage, ob die betreffenden Haushalte eventuell in transnationalen sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen leben und z. B. noch berufliche oder unternehmerische Verpflichtungen oder Einkünfte im Herkunftsland haben. Dies bietet wiederum klarere Implikationen für politische Handlungsstrategien. Drittens sind die hier berichteten Ergebnisse nur eine Momentaufnahme. Die meisten hier betrachteten Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug sind erst seit maximal drei Jahren in Deutschland und stehen daher noch vergleichsweise am Anfang ihrer Erwerbsbiografie in Deutschland. Genauere Erkenntnisse zum Prozess ihrer Erwerbsintegration sind nur durch eine Betrachtung der Entwicklung über die Zeit möglich.

Für eine genauere Analyse des Erwerbskräftepotenzials von Personen im Familiennachzug ist die Datengrundlage allerdings noch recht begrenzt. So fehlen z. B. im Mikrozensus Informationen, die Rückschlüsse auf zuwanderungsspezifische Barrieren des Zugangs zum Arbeitsmarkt ermöglichen, etwa zur Anerkennung von beruflichen Abschlüssen, zu Sprachkenntnissen oder zu Diskriminierungserfahrungen am Arbeitsmarkt. Im Mikrozensus und im SOEP ist zudem nicht berücksichtigt, dass Personen auch verschiedene Migrationsmotive haben können (vgl. z. B. Angenendt/Kipp/Meier 2017). Hierfür sollten die Frageformulierungen ggf. Mehrfachantworten zulassen. Eine genauere Beschreibung der Zielgruppe wäre zudem möglich, wenn in entsprechenden Befragungen auch der aufenthaltsrechtliche Status erfragt werden würde.

LITERATURVERZEICHNIS

- **Angenendt, Steffen/Kipp, David/Meier, Amrei 2017:** Gemischte Wanderungen. Herausforderungen und Optionen einer Dauerbaustelle der deutschen und europäischen Asyl- und Migrationspolitik. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. Online verfügbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Migration_fair_gestalten/IB_Studie_Gemischte_Wanderungen_2017.pdf (letzter Aufruf 25.03.2020).
- **Baldassar, Loretta/Baldock, Cora/Wilding, Raelene 2007:** Families Caring Across Borders. Migration, Ageing and Transnational Caregiving. London: Palgrave Macmillan UK.
- **Becher, Inna/El-Menouar, Yasemin 2014:** Geschlechterrollen bei Deutschen und Zuwanderern christlicher und muslimischer Religionszugehörigkeit. Forschungsbericht 21. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Online verfügbar unter: http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DE_nvam/Publikationen/Forschungsberichte/fb21-geschlechterrollen.pdf?__blob=publicationFile (letzter Aufruf 25.03.2020).
- **Böse, Carolin/Schmitz, Nadja 2019:** Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für 2018: Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Version 1.0. Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung. Online verfügbar unter: <https://bibb-dspace.bibb.de/rest/bitstreams/1f68be0e-4adb-402b-9bc5-ae73b0f9058d/retrieve> (letzter Aufruf 25.03.2020).
- **BfJ – Bundesamt für Justiz 2019:** Internationale Adoption. Tätigkeitsbericht des Bundesamts für Justiz für das Jahr 2018 Referat II 2. Bonn: Bundesamt für Justiz. Online verfügbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/BZAA/Taetigkeitsbericht_2018.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Aufruf 25.03.2020).
- **BMI/BAMF – Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2007:** Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2006. Berlin: Bundesministerium des Innern. Online verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2006.pdf?__blob=publicationFile&v=12 (letzter Aufruf 25.03.2020).
- **BMI/BAMF – Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2008:** Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2007. Berlin: Bundesministerium des Innern. Online verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2007.pdf?__blob=publicationFile&v=14 (letzter Aufruf 25.03.2020).
- **BMI/BAMF – Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2010:** Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2008. Berlin: Bundesministerium des Innern. Online verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2008.pdf?__blob=publicationFile (letzter Aufruf 25.03.2020).
- **BMI/BAMF – Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011:** Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2009. Berlin: Bundesministerium des Innern. Online verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2009.pdf?__blob=publicationFile&v=12 (letzter Aufruf 25.03.2020).
- **BMI/BAMF – Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2012:** Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2010. Berlin: Bundesministerium des Innern. Online verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2010.pdf?__blob=publicationFile (letzter Aufruf 25.03.2020).
- **BMI/BAMF – Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2013:** Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2011. Berlin: Bundesministerium des Innern. Online verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2011.pdf?__blob=publicationFile&v=15 (letzter Aufruf 25.03.2020).
- **BMI/BAMF – Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014:** Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2012. Berlin: Bundesministerium des Innern. Online verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2012.pdf?__blob=publicationFile&v=13 (letzter Aufruf 25.03.2020).

- **BMI/BAMF – Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015:** Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2013. Berlin: Bundesministerium des Innern. Online verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2013.pdf?__blob=publicationFile (letzter Aufruf 25.03.2020).
- **BMI/BAMF – Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016a:** Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2014. Berlin: Bundesministerium des Innern. Online verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2014.pdf?__blob=publicationFile (letzter Aufruf 25.03.2020).
- **BMI/BAMF – Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016b:** Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2015. Berlin: Bundesministerium des Innern. Online verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2015.pdf;jsessionid=0B91CF889EB-79C52586A7DF979B3C514.internet282?__blob=publicationFile&v=14 (letzter Aufruf 25.03.2020).
- **BMI/BAMF – Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2019:** Migrationsbericht der Bundesregierung. Migrationsbericht 2016/2017. Berlin: Bundesministerium des Innern. Online verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2016-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=19 (letzter Aufruf 25.03.2020).
- **BMI/BAMF – Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2020:** Migrationsbericht der Bundesregierung. Migrationsbericht 2018. Berlin: Bundesministerium des Innern. Online verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (letzter Aufruf 25.03.2020).
- **Bundesagentur für Arbeit 2019: Die Arbeitsmarktsituation von Frauen und Männern 2018.** In: Blickpunkt Arbeitsmarkt. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit. Online verfügbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Arbeitsmarktberichte/Personengruppen/generische-Publikationen/Frauen-Maenner-Arbeitsmarkt.pdf> (letzter Aufruf: 25.03.2020).
- **FDZ – Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Mikrozensus 2017.** Online verfügbar unter: <https://www.forschungsdatenzentrum.de/de> (letzter Aufruf 25.03.2020).
- **Kühnel, Steffen M./Krebs, Dagmar 2004:** Statistik für die Sozialwissenschaften. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. Hamburg: Rowohlt.
- **Koopmans, Ruud/Veit, Susanne/Yemane, Ruta 2018:** Ethnische Hierarchien in der Bewerberauswahl: Ein Feldexperiment zu den Ursachen von Arbeitsmarktdiskriminierung. WZB Discussion Paper SP VI 2018-104. Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung. Online verfügbar unter: <https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2018/vi18-104.pdf> (letzter Aufruf: 25.03.2020).
- **Grote, Janne 2017:** Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 73 des Forschungszentrums des Bundesamtes, 2. überarbeitete Auflage. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Online verfügbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/11b_germany_family_reunification_de_final.pdf (letzter Aufruf 25.03.2020).
- **Stark, Oded/Bloom, David E. 1985:** The new economics of labor migration. The American Economic Review, 75(2), 173–178.
- **SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration 2019:** Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. Jahresgutachten 2019. Berlin: SVR. Online verfügbar unter: https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2019/05/SVR_Jahresgutachten_2019.pdf (letzter Aufruf 25.03.2020).
- **SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration 2011:** Jahresgutachten 2011 mit Migrationsbarometer. Berlin: SVR. Online verfügbar unter: https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2017/05/SVR_Jahresgutachten_2011.pdf (letzter Aufruf 25.03.2020).

- **OECD – Organisation for Economic Co-operation and Development 2019:** International Migration Outlook 2019. Paris: OECD Publishing. Online verfügbar unter: https://www.oecd-ilibrary.org/social-issues-migration-health/international-migration-outlook-2019_c3e35eec-en (letzter Aufruf 25.03.2020).
- **Pries, Ludger 2011:** Familiäre Migration in Zeiten der Globalisierung, in: Fischer, V./Springer, M. (eds.): Handbuch Migration und Familie. Grundlagen für die Soziale Arbeit mit Familien. Schwalbach am Taunus: Wochenschau Verlag, 23–35.
- **Rich, Anna-Katharina 2016:** Asylantragsteller in Deutschland im Jahr 2015. Sozialstruktur, Qualifikationsniveau und Berufstätigkeit, Ausgabe 3|2016 der Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Online verfügbar unter: https://www.sgb2.info/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/GF-IAB-Kurzanalyse-3-2016.pdf;jsessionid=EBEFAD482222D47CF7B96259A72EEE80?__blob=publicationFile&v=3 (letzter Aufruf 25.03.2020).
- **SOEP – Sozio-oekonomisches Panel:** Daten für die Jahre 1984–2017, Version 34, SOEP, 2019, doi:10.5684/soep.v34.
- **Statistisches Bundesamt 2018:** Mikrozensus. Qualitätsbericht. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Bevoelkerung/mikrozensus-2017.pdf?__blob=publicationFile (letzter Aufruf 25.03.2020).
- **Statistisches Bundesamt 2019a:** Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus 2017. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00051260/2010220177004_korr18112019.pdf;jsessionid=B956C166267EEF0012E2F33B741FE084 (letzter Aufruf 25.03.2020).
- **Statistisches Bundesamt 2019b:** Erwerbstätige und Erwerbstätigenquote nach Geschlecht und Alter 2008 und 2018. Ergebnis des Mikrozensus. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Online verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Tabellen/erwerbstaetige-erwerbstaetigenquote.html> (letzter Aufruf 25.03.2020).
- **UNESCO 2011:** Revision of the International Standard Classification of Education (ISCED). 36 C/19 of the 36th Session of the General Conference based on 34 C/Resolution 20. Paris: UNESCO.
- **Wälde, Marie/Evers, Katalin 2018:** Arbeitsmarktintegration von Zuwanderern im Familiennachzug. Ergebnisse der BAMF-Familiennachzugsstudie 2016. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Online verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb32-arbeitsmarkt-integration-zuwanderer-im-familiennachzug.pdf?__blob=publicationFile&v=15 (letzter Aufruf 25.03.2020).

IMPRESSUM

Dr. C. Borowsky, Dr. D. Schiefer, B. Neuhauser, Dr. F. Düvell
(2020): Erwerbskräftepotenzial von Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug aus dem EU-Ausland und aus Drittstaaten

DeZIM Project Report – DPR #2/20.
Berlin: DeZIM-Institut

ISBN-Nummer: 978-3-948289-01-0

Herausgeber



Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM-Institut)

Mauerstraße 76
10117 Berlin

+49 (0)30 804 928 93

info@dezim-institut.de

www.dezim-institut.de

Verantwortlich

Prof. Dr. Naika Foroutan, Prof. Dr. Frank Kalter

Autor*innenschaft

Dr. Christine Borowsky (wissenschaftliche Mitarbeiterin Abteilung Migration), Dr. David Schiefer (wissenschaftlicher Mitarbeiter Abteilung Migration), Bastian Neuhauser (M. A., studentischer Mitarbeiter Abteilung Migration), Dr. Franck Düvell (Leiter Abteilung Migration)

Das DeZIM-Institut ist eine Forschungseinrichtung, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert wird. Zentrale Aufgaben sind kontinuierliche methodische fundierte Forschung und deren Transfer in die Politik, Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft. Neben der DeZIM-Gemeinschaft ist es eine der zwei tragenden Säulen des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM).

Gefördert vom:



